

Der Grundstein.

Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgenossen.

Publikationsorgan der Agitationskommission der Maurer Deutschlands.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Stanning in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1.— ohne Bestellgeld, bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40. Anzeigen kosten die dreifachpaltene Beilage oder deren Raum 15 A. — Postkatalog Nr. 2462a, erster Nachtrag pro 1888.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Große Theaterstraße 44, 1. Etage.

Inhalt: Das Duitungsbuch für die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter. Zur Frage der gewerkschaftlichen Arbeiter-Organisation. — Wirtschaft- und soziale Rundschau. — Parlamentarisches. — Beschilde des Reichsversicherungsamtes. — Gewerkschaftliche Angelegenheiten. Das Sozialistengesetz und die gewerkschaftliche Arbeiterorganisation. Prozeß gegen die Urheber des Hausvertrages am Speckplatz vor dem Hamburger Landgericht. Wieder einmal auf krummen Wegen. Das Interesse der reisenden Handwerker. — Situationsberichte. — Eingekandt. — Briefkasten. — Feuilleton.

Das Duitungsbuch für die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter.

Das vom Bundesrath in seinem „verbesserten“ Gesetzentwurf, betreffend die Alters- und Invalidenversicherung, trotz aller Proteste der Arbeiter beibehaltene Duitungsbuch spielte, wie leicht erklärlich, bei der ersten Berathung des Entwurfs im Reichstage eine hervorragende Rolle. Die Regierungsvertreter und die Wortführer der sie unterstützenden Parteien bemühten sich, die Proteste der Arbeiter zu „entkräften“. Sie machten sich diese Arbeit leicht, indem sie einfach die Ansichten, welche in der Begründung des Entwurfs über das Duitungsbuch entwickelt werden, wiederholten.

Bei der Wichtigkeit, welche die Sache für die Arbeiter hat, verlohnt sich's wohl der Mühe, auf diese Ansichten näher einzugehen.

Danach sollen die Duitungsbücher „eine Bedeutung nur für die Beziehungen des Versicherten zu den Versicherungsanstalten haben. Der erstere soll aus dem Duitungsbuch ersehen, daß, in welchem Betrage und zu welcher Versicherungsanstalt für ihn Beiträge entrichtet sind; die letzteren sollen aus dem Duitungsbuch nur entnehmen, für welche Beschäftigungsdauer sie dem Inhaber desselben verpflichtet sind, und sie haben außerdem nur noch Interesse daran, zu kontrolliren, daß für den Inhaber, so lange er in ihren Bezirken beschäftigt ist, die durch diese Beschäftigung bedingten Beiträge ordnungsmäßig entrichtet werden.

„Zu anderen Zwecken“ — fährt die Begründung fort — „soll das Duitungsbuch nicht dienen; insbesondere ist aus demselben Alles fern zu halten, was dem Arbeitgeber etwa einen Einblick in die Führung oder die Arbeitsleistung des Inhabers während seiner früheren Beschäftigung gewähren könnte. Das Duitungsbuch soll lediglich ein Versicherungs-, aber in keiner Weise ein Arbeitsausweis sein. Es soll dem Vortheil des Arbeiters dienen, aber niemals zu einer Beschränkung der Arbeitsgelegenheit seines Inhabers gemißbraucht werden dürfen.“

„Diese Absicht wird erreicht, wenn alle mit den bezeichneten Zwecken nicht zusammenhängende Eintragungen und Bemerkungen in oder an dem Duitungsbuch unterlagt und unter Strafe gestellt werden, und wenn bei der Entwerfung der Marken dafür gesorgt wird, daß ein späterer Arbeitgeber nicht aus dem Kassationsvermerk ersehen kann, in welchem speziellen Betriebe die frühere Beschäftigung stattgefunden hat. Geschieht dies, so kann aus dem Duitungsbuch nur die Thatsache und die Dauer einer Lohnarbeit, die Ortsklasse sowie der Bezirk der Versicherungsanstalt und, falls die letztere Gefahrenklassen eingeführt hatte, der Berufszweig, in welchem der Inhaber während der letzten Zeit seiner Beschäftigung thätig gewesen war, nicht aber der einzelne Betrieb oder auch nur die

einzelne Unterabtheilung des Berufszweiges ersehen werden. Hierdurch aber wird dem Arbeitgeber weder ein Urtheil über die Qualifikation des Inhabers ermöglicht, noch die Nachforschung nach den bisherigen Arbeitsstellen behufs Einziehung von Erlaubigungen erleichtert.“

Diesen Darlegungen gegenüber, monach ein Mißbrauch des Duitungsbuches seitens des Arbeitgebers — einfach unmöglich sein soll, nimmt es sich doch recht sonderbar aus, in einer besonderen Begründung zu dem vom Duitungsbuch handelnden Paragraphen des Entwurfs zu finden, daß der Bundesrath die Möglichkeit des Mißbrauchs ganz direkt zugiebt. Es heißt da wörtlich § 90:

„Die Bestimmungen des § 90 sollen einer Fälschung sowie einem Mißbrauch von Duitungsbüchern vorbeugen und Vorsorge treffen, daß die letzteren den Versicherten nicht widerrechtlich vorenthalten werden.“

„Zu diesem Zweck unterlagt dieser Paragraph unter allen Umständen die Eintragung irgend welcher Bezeichnungen über Führung oder Leistungen des Inhabers oder anderer Personen. Das Duitungsbuch soll niemals eine andere Bedeutung haben, als die eines Nachweises über die Dauer der Beschäftigung und den Berufszweig, in welchem dieselbe stattgefunden hat, ein Nachweis, der ausschließlich für die Zwecke der Alters- und Invalidenversicherung dienen soll, für diese aber auch genügt. Insbesondere sollen alle Eintragungen ferngehalten werden, durch welche das Duitungsbuch den Charakter eines Arbeitsbuches erhalten würde (vergl. § 111 Abs. 3 der Gewerbeordnung).“

Eine sorgfältige Befolgung dieser Vorschriften ist für so erheblich zu erachten, daß jeder Behörde die Befugniß und die Pflicht zugewiesen werden muß, Duitungsbücher, in welchen derartige unzulässige Eintragungen enthalten sind, einzubehalten und durch neue Bücher zu ersetzen. Ihre Ergänzung endlich findet diese Vorschrift in der Strafbestimmung des § 142: (Derselbe lautet: „Wer in Duitungsbüchern Eintragungen vornimmt, welche nach § 90 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildere Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden.“)

„Die Zurückbehaltung von Duitungsbüchern kann den Versicherten unter Umständen in Verlegenheit bringen und von dem Arbeitgeber zu Unrecht als Pressionsmittel gegen den Arbeiter benutzt werden. Zum Zweck der Einkerbung von Marken bei der Lohnzahlung bedarf es der Zurückbehaltung des Duitungsbuches seitens des die Auslohnung bewirkenden Arbeitgebers oder seines Bevollmächtigten nicht. Der Entwurf unterlagt daher derartige unbefugte Zurückbehaltung von Duitungsbüchern bei Vermeidung polizeilicher Zwangsmaßnahmen, zivilrechtlicher Haftpflicht und der im § 138 Ziffer 2 angedrohten Strafe.“

„Im Uebrigen genießt das Duitungsbuch als eine behördlich ausgestellte Urkunde (§ 89 Abs. 3) den Schutz des Strafgesetzbuches gegen Fälschungen.“

Diesen Darlegungen nach soll also das Duitungsbuch lediglich eine fortlaufende Uebersicht über den Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten des Versicherten und der Versicherungsanstalt ermöglichen; der Arbeitgeber soll als Diener der Versicherungsanstalt

in Betracht kommen. Daß trotzdem selbst der Bundesrath die Möglichkeit des Mißbrauchs des Buches durch Eintragungen seitens des Arbeitgebers in's Auge faßt, beweist, wie sehr berechtigt das Mißtrauen der Arbeiter gegen diese Einrichtung ist. (Schluß folgt.)

Zur Frage der gewerkschaftlichen Arbeiter-Organisation.

III.

Wir haben festgestellt, daß die Kepler'schen „Lehrsätze“ thatsächlich nichts Anderes enthalten, als allgemein bekannte Dinge, und daß sie nicht den geringsten praktischen Werth haben. Herr Kepler weist seine Leser auf verschiedene mögliche Formen der Organisation hin, die allesamt schon mehr oder weniger erprobt worden sind.

Ein praktisch verwertbarer Organisationsvorschlag ist nur ein solcher, welcher, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schwierigkeiten, die Arbeiter auf einen ganz bestimmten und genau begrenzten Weg verweist. Alles Andere ist, um uns eines Kepler'schen Vieblingsausdrucks zu bedienen, „Rumpstanz“!

Solch ein praktisch verwertbarer Vorschlag wurde im Juli vorigen Jahres im „Neuen Bauhandwerker“ gemacht und vom diesjährigen Maurerkongreß zum Beschluß erfohlen.

Der Urheber dieses Vorschlages — ein Mann, der seit 20 Jahren leblich in der Arbeiterbewegung mitgewirkt und dieselbe thatsächlich gründlich kennen gelernt hat — führte im „Neuen Bauhandwerker“ aus, daß es für die Arbeitercoalition in erster Linie darauf ankomme, sich mit den behördlichen Praktiken bezw. den gesetzlichen Schwierigkeiten abzufinden. Es wurde da ausgeführt, daß die gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen unter den obwaltenden Verhältnissen, gegenüber der behördlichen Praxis, wider sie auf Grund der landesgesetzlichen Bestimmungen, betreffend das Vereinswesen, vorzugehen, gut thun würden, in ihren Statuten und danach auch bei all ihrer Thätigkeit ganz bestimmt und lebiglich Rücksicht zu nehmen auf den § 152 der Reichsgewerbeordnung, welcher selbst bei engbegrenztester Auslegung doch wenigstens die Freiheit des Lohnkampfes auf dem Boden der Coalition garantiert.

Herr Kepler hatte damals den traurigen Muth, im „Vereinsblatt“ diese Vorschläge und Ausführungen mit einigen faulen Witz anzugreifen. Er meinte: „Der Vater des Gedanken sei beim Denken wohl entschlummert gewesen und habe deshalb die Thatsachen nicht bemerkt.“ (!) Man sehe sich seine jegigen sogenannten „Lehrsätze“ an und man wird finden, daß er da diese Vorschläge und Ausführungen wohl oder übel als ganz selbstverständlich gelten lassen muß, denn er unterscheidet ja ausdrücklich zwischen rein gewerkschaftlicher und allgemein sozial-politischer Thätigkeit.

Am 27. November 1887 fällt sodann das Reichsgericht jenes bekannte Erkenntniß, welches dem § 152 der Gewerbeordnung folgende Auslegung giebt:

„Coalitionsfreiheit gemäß § 152 der Reichsgewerbeordnung besteht nur auf dem Gebiete des gewerblichen Lebens, schließt aber die Anwendung der Vereinsgesetzgebung nicht aus, wenn gewerbliche Vereine durch Beschäftigung mit Verfassung, Verwaltung, Gesetzgebung, Staatsbürgerlichen Rechten oder internationalen Verhältnissen den Charakter politischer Vereine annehmen.“

Der § 152 der Reichsgewerbeordnung hat es abfolkt nicht mit irgend welchen Gegenständen allgemein politischer Natur, sondern ausschließlich mit den konkreten Arbeitsverträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, mit den unmittelbar durch diese Verträge geregelten Lohn- und Arbeitsbedingungen und mit dem Gegensatz und Kampf der sozialökonomischen Interessen unmittelbar um diese Bedingungen zu thun.

Dann wird gesagt, daß es hiernach der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisation vollkommen frei steht, „sowohl selbstständig durch Arbeitsverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, mit den unmittelbar durch diese Verträge geregelten Lohn- und Arbeitsbedingungen und mit dem Gegensatz und Kampf der sozialökonomischen Interessen unmittelbar um diese Bedingungen zu thun.“ Dagegen steht es ihr, wie weiter ausgeführt wird, nicht zu, sich mit Anträgen auf Regelung und Beschränkung der Arbeitszeit, der Frauen- und Kinderarbeit, Beseitigung der industriellen Gefährlichkeit und anderen sozialpolitischen allgemeinen Fragen zu beschäftigen und Petitionen in dieser Richtung an den Reichstag zu beschließen. Der Begriff „Politik“ wird wie folgt definiert: „Sobald irgend welche gewerbliche Koalitionen behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen das Gebiet des gewerblichen Lebens mit seinen konkreten Interessen verlassen, sobald sie hinübergreifen in das staatliche Gebiet, sobald sie die Organe und die Tätigkeit des Staates für sich in Anspruch nehmen, hören sie auf, gewerbliche Koalitionen zu sein und wandeln sich in politische Vereine um, die als solche den Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts unterliegen.“

Der Urheber der betreffenden Vorschläge, der nach Kessler's Meinung „beim Denken entschummert gewesen“, hatte ganz richtig vorausgesetzt, daß das Reichsgericht den § 152 so und nicht anders auslegen werde, bzw. daß der Kampf unmittelbar um die Lohn- und Arbeitsbedingungen bei der behördlichen Auslegung des § 152 allein übrig bliebe als Inbegriff der gesetzlichen Koalitionsfreiheit.

Seines Reichsgerichtsurteil hat für die Arbeiter zweifellos wenigstens den einen nicht zu unterschätzenden Wert, daß es eine mit Erfolg zu vertheidigende Norm für die gewerkschaftliche Organisation giebt.

In Ermägung dessen empfahl der diesjährige Kongreß der Maurer Deutschlands den Kollegen, gewerkschaftliche Organisationen zu gründen, welche sich durchaus innerhalb der vom Reichsgericht für den § 152 der Reichsgewerbeordnung gezogenen Grenzen betätigen. „Es dürfte“ — so heißt es in der betreffenden Resolution des Kongresses — „auf diese Weise der oft recht fühlbare Mangel einer Zentralfaktion der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter am besten zu heben sein, indem ja das Reichsgericht ausdrücklich erklärt: es stehe den auf Grund des § 152 errichteten

Arbeiterkoalitionen vollkommen frei, „sowohl selbstständig durch Arbeitsverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, mit den unmittelbar durch diese Verträge geregelten Lohn- und Arbeitsbedingungen und mit dem Gegensatz und Kampf der sozialökonomischen Interessen unmittelbar um diese Bedingungen zu thun.“

In der That läßt sich nach unserer festen Ueberzeugung auf dieser Basis sehr wohl eine Zentralfaktion schaffen. Freilich, wenn der große Schlaumeier, Herr Kessler, in seinen sogenannten „Lehrbüchern“ behauptet, daß die Agitation einer gewerkschaftlichen Organisation sich ganz unbeschränkt auf alle sozialpolitischen Gebiete erstrecken müsse, so ist unter dieser Voraussetzung allerdings keine Zentralfaktion möglich; Herr Kessler mußte damit den Arbeitern zu, den Grund für die politischen Maßregelungen ihrer gewerkschaftlichen Vereine nur ruhig fortpflanzen zu lassen.

Während seit Jahr und Tag die Arbeiter bemüht sind, ihren gewerkschaftlichen Organisationen durch Fernhaltung „politischer“ Erörterungen und Maßnahmen die Existenz zu sichern, eingedenk des Lehrgeldes, das sie im Streite mit Polizeibehörden und Gerichten haben zahlen müssen; während noch große Prozesse wegen Vergehens wider die Vereinsgesetze gegen Mitglieder gewerkschaftlicher Organisationen schweben, wobei Herr Kessler persönlich beteiligt ist; während die Angeklagten sich alle Mühe geben, den Gerichten begreiflich zu machen, daß die betreffenden gewerkschaftlichen Organisationen keine Politik im Sinne der Vereinsgesetze treiben, bzw. getrieben haben, kommt Kessler und rät den Arbeitern: „Dehnt die Agitation eurer gewerkschaftlichen Organisation ganz unbeschränkt auf alle sozialpolitischen Gebiete aus.“ Er rät den Arbeitern, selbst den Strich zu drehen, mit welchem ihre gewerkschaftlichen Organisationen erdroffelt werden! Wir fragen: ist das Dummheit oder berechnende Schlechtigkeit?

Durchaus zutreffend hat kürzlich das Organ des Verbandes deutscher Zimmerleute in einer Erörterung desselben Themas darauf hingewiesen, daß es heiße, das Haus mit dem Dache anfangen, wollte man nach dem Kessler'schen Vorschlage verfahren, statt erst das Fundament zu legen; es sei eitel Spiegelkesseltreue, wenn auf der einen Seite selbst die Erhebung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen als Grundlage aller gewerkschaftlichen Organisation bezeichnet, andererseits die unbeschränkte Erörterung aller Sozialpolitik gefordert wird. Diese muß vorläufig öffentlichen Versammlungen und der dafür maßgebenden Presse überlassen bleiben; welche beiden Faktoren auch dafür in Betracht kommen, die vollste und nach allen Seiten hin ausreichende gesetzliche Koalitionsfreiheit zu erringen, bzw. die gesetzliche Aufhebung der von den Behörden geltend gemachten Beschränkungen derselben zu erwirken.

Die Beleuchtungstechnik ist so alt, wie die Geschichte des Feuers. Der erste Feuerbrand, den der Mensch als gewaltigen Fortschritt in seiner kulturellen Entwicklung künstlich erzeugte, um an demselben ein Mahl zu bereiten, — dieser erste Feuerbrand war auch das erste künstliche Mittel, um das Dunkel der Nacht zu erhellen.

Die Kienfackel in ihrer ersten Anwendung zu Beleuchtungszwecken stellt einen größeren Entwicklungsschritt im Kultur gange dar, als die Anwendung des elektrischen Lichtes an Stelle des Gases oder Petroleumlichtes. Doch wir bräuen uns bei diesem primitivsten aller Beleuchtungsmittel nicht aufzuhalten, um nachzuweisen, daß die Anwendung desselben mit nicht weniger als angenehmen Nebenumständen verbunden ist. Eine im festlichen Glanze der Kienfackeln strahlende Königspfalz würde uns jetzt vielleicht recht bringen an ein hinterwäldisches Blyhaus gemahnen, wiewohl sie in ihrem ganzen Eindruck recht harmonisch mit den qualmennden Fackeln zusammengestellt haben mag, — und da auch ihre Bewohner nicht durch die entsetzliche, feinkohlenreiche Luft unserer Städte belästigt wurden, so konnten sie wohl den buntenden, qualmigen Gars und Pechgeruch besser vertragen, als wir es uns vorstellen mögen. Doch nichtabzusehen mögen auch die Alten die Annehmlichkeit der qualmenden Kienfackeln nicht überschätzt und sich gar bald nach etwas Besseren

Auch darin muß man dem oben genannten Organ Recht geben, wenn es sagt, die gewerkschaftliche Organisation habe in erster Linie überall den Kampf gegen den Stumpfsinn der Arbeiter zu führen. Dieser Stumpfsinn der Arbeiterwelt ist vorerst nur zu besiegen durch die greifbaren Vorteile, durch den mächtigen Einfluß einer viele Städte umfassenden Zentralfaktion; dagegen hilft kein noch so schönes Phrasengemisch von Stärkung des proletarischen Sinnes, kein wortreicher Appell an das politische Gefühl der Massen!

Es giebt nach unserem Dafürhalten nur einen Weg zu einer wirklich zweckentsprechenden gewerkschaftlichen Organisation, nämlich den Weg, welchen der Kongreß der Maurer Deutschlands empfohlen hat: Zunächst Gründung von Vereinen, deren Tätigkeit sich streng innerhalb der vom Reichsgericht für den § 152 der Gewerbeordnung gezogenen Grenzen hält. Die Freiheit der Verbindung für solche Vereine hat das Reichsgericht ausdrücklich eingeräumt. Das schließt nun allerdings nicht aus, daß Behörden sich Eingriffe in die Koalition erlauben. Solche Eingriffe aber müssen bekämpft, entschieden zurückgewiesen werden, wobei der Sieg der Arbeiter garnicht zweifelhaft sein kann.

Mit der Gründung solcher gewerkschaftlichen Organisationen ist die Basis zu einer Zentralfaktion ganz von selbst gegeben; sie werden sich ganz von selbst, aus innerer Nothwendigkeit, zu einem zentralistischen System entwickeln, wie es den gewerkschaftlichen Eigentümlichkeiten am besten entspricht. Die Schwierigkeiten, welche dem entgegenstehen, existiren größtentheils lediglich in der Einbildung, die oft genug nur von der Muthlosigkeit erzeugt wird. Jedenfalls ist es der denkbar schlimmste Nonpens, zu erklären, wie Kessler es thut, die denkbar zweckmäßigste Organisation sei zwar die Zentralfaktion, doch eigne dieselbe sich nicht für die deutschen Arbeiter, weil die Koalitionsfreiheit eine beschränkte sei und behördlichen Eingriffen auch dann ausgesetzt sein werde, wenn es sich um nur gewerkschaftliche Bestrebungen handele. Durch solche Erwägungen kann und darf kein vernünftiger Arbeiter sich bestimmen lassen, vom zweckmäßigsten Gebrauch seiner gesetzlichen Rechte abzusehen. Es gilt ja eben nicht nur den Gebrauch, sondern zugleich auch die Behauptung dieser Rechte! Nach der Kessler'schen Ansicht sollen die Arbeiter in ihren Organisationen allgemeine Politik treiben, also gerade das thun, was die polizeiliche Maßregelung unfehlbar herbeiführen wird; zugleich aber sollen sie, aus Rücksichten auf die Ansichten der Polizei, von ihrem unbestreitbaren gesetzlichen Rechte der Zentralfaktion einen Gebrauch machen, sondern sich hübsch als „unfreie“ Staatsbürger gerieren, die in einem traurigen Staatszwang gewerkschaftlicher Organisationen ihr Heil suchen. Das mag zwar gewissen Absichten des Herrn Kessler entsprechen, den Interessen und der Ehre der

umgesehen haben. Schon die ältesten historischen Denkmäler und Reliquien sprechen dafür, denn sie weisen uns einen Beleuchtungsapparat, in dessen Benutzung selbst noch die neueste Zeit bis zu Anfang dieses Jahrhunderts — mit den Eskimos triebstirnte, nämlich die Dellampe in ihrer primitivsten Gestalt. In der That unterscheiden sich die geschmackvoll verzierten Dellampen des klassischen Alterthums, die Lampen unserer Grojeltern, die Leuchten der sieben thürdichten und der sieben weisen Jungfrauen des alten Testaments und die Thranlampen der Eskimos — oder die Grubenlampen unserer modernen Bergleute lediglich durch die äußere Form. Aus diesem Grunde brauchen wir auch auf ihre Gestalt nicht näher einzugehen. Indem wir dies dem Marktstättenjammler, dem Althändler und dem Archäologen überlassen, wenden wir uns vielmehr zu dem Prinzip der ersten und ältesten — und doch noch in gewissem Sinne modernen Dellampe.

Sowie der Mensch das Del, sei es nun vegetabilischen, sei es animalischen Ursprungs — (von dem Mineralöl sehen wir noch ab) — kennen gelernt, wird er auch dessen eine Eigenschaft erkannt haben, um deren willen wir es hier erwähnen, — nämlich, daß es mit leuchtender Flamme brennbar ist. Doch von dieser Erkenntnis bis zu einer Anwendung als Beleuchtungsmaterial war noch ein weiter Schritt,

Feuilleton.

Mehr Licht.

Von G. E.

Von der Kienfackel bis zur elektrischen Vogenlampe — welch gewaltiger Schritt in der Kultur-entwicklung der Völker! — Dort düster blutrothes Licht und erstickender Qualm in den miasmatisch erhaltenen Stätten unserer Altvordern! Hier strahlendes, magisch glänzendes Leuchten der elektrischen Lampen in hohen, luftigen Hallen der Gegenwart! Ist es der Zug der Zeit, der nach „mehr Licht“ verlangt — ist es die Ueberfülle an Licht, die das hastende Streben hervorbringt? Wer will es entscheiden? Wie so häufig, werden auch hier die beiden Faktoren in inniger Wechselwirkung zueinander stehen und eines das andere bedingen. Doch wir wollen nicht den Versuch machen, eine Entscheidung hierüber anzukübeln — wir wollen uns mit der That sache begnügen, daß wir heutzutage einer Ueberfülle von Licht zu unserem Wohagen bedürfen und wollen, da die Technik uns reichlich die Mittel an die Hand giebt, diesem Bedürfnis zu genügen, einen kurzen Blick auf die Entwicklung der Beleuchtungstechnik werfen. Dieser Rückblick soll uns jedoch weniger auf das historische und kulturgeschichtliche, sondern mehr auf das technische Gebiet hinführen.

deutschen Arbeiterschaft aber entspricht es nicht, es hat für sie keinen Zweck, nach Rieflerschem Rezept zu experimentieren, sie muß organisiert nach dem Grundlage:

Geradeaus auf's Ziel!

Wirtschaftlich-soziale Kundtschau.

Warum begünstigt die Regierung die Bildung von Innungen? Das ist nun allerdings längst kein Geheimnis mehr, überhaupt niemals ein solches gewesen. Ein Berliner Innungsblatt aber giebt sich den Anschein, als handle sich's um ein „Geheimnis“, das zu lösen ihm vorbehalten gewesen. Warum, wird Mancher fragen, schreibt das Innungsblatt, begünstigt die Regierung die Bildung von Innungen? Nun, aus demselben Grunde, warum die Gewerbetreibenden nach einem Gewerbegebiete verlangen. Weil es bei der heutigen komplizierten Erwerbstätigkeit und bei der Kapitalwirtschaft der städtischen und staatlichen Behörden ungemein schwierig, beinahe unmöglich gemacht wird, gewerblichen Uebelständen abzuwehren und Recht zu sprechen. Denn wenn mancher Fachmann sich nicht getraut, in jedem Fall seines Gewerbes nach Recht und Billigkeit zu entscheiden, wie sollen da die städtischen und staatlichen Behörden bei der Masse von verschiedenen Gewerben dazu in der Lage sein? Deshalb begünstigt die Regierung (und als Bemerkung wird hier eingefügt: Für uns ist die Regierung eine verwaltende Behörde, die zumal hier bei uns in Deutschland sehr für die Interessen des produktiven Volkes eintritt; wir sind uns dessen mit Dank bewußt und haben deshalb am allerwenigsten Lust, uns an dem einseitigen Regen gegen dieselbe zu beteiligen) die von der gesetzgebenden Körperschaft geschaffene Form, die Bildung von Innungen, damit jedes Gewerbe nach seiner Eigenart Formen aufstelle, wonach eine gerechte Beurteilung aller in den bes. Gewerben vorkommenden Fälle stattfinden kann; und indem der Staat Streitigkeiten in erster Instanz an die Innung verweist, erhalten die einzelnen Gewerbe durch die Form der Innung Rechte und Freiheiten, welche die Gewerbetreibenden vorher nicht besaßen, und die Strafe, die Innung sei eine Beschränkung der Freiheit, ist eitel Fumum. Allerdings diejenigen, welche unter Gewerbe als Ausbentungsfeld betrachten, werden in ihrer Freiheit beschränkt, aber dessen können wir uns nur freuen, — am allerwenigsten dürfen wir uns als Sturmbock für die liebenswürdigen Parasten begeben. In dem wir hoffen, daß unsere der Innung noch fernstehenden Kollegen sich derselben sympathisch gegenüberstellen, sich derselben nach und nach anschließen, indem ja gerade dadurch das größte Maß von bürgerlicher Freiheit zu erlangen ist, setzen wir getroßt in die Zukunft! — Es geht doch nichts über, innungsobermeisterliche Weisheit!

Ein Beispiel, wie durch Steigerung der städtischen Boden- und Wohnungsmietpreise Millionenvermögen gebildet werden, liefert die Geschichte der Familie Alfors in New York, die eine ungeheure Bodenfläche in dieser Stadt besitzt. — Johann Jakob Alfors hinterließ bereits vor nicht ganz 40 Jahren ein Vermögen von ebenfalls viel Millionen. Dasselbe war zum größten Teil in Grundbesitz in der Stadt New York angelegt und der Teil der Rente, welchen die Alfors's nicht verbrauchten, wurde wieder so verwendet. Man schätzt, daß sich damit das Vermögen auf zwischen 200 und 300 Millionen Dollars (800 bis 1200 Millionen Mark) vergrößert habe und daß es jährlich um 10 bis 20 Millionen wächst. — Johann Jakob Alfors erwarb die erste Grundfläche im Handel mit den Indiern; von seinen Nachfolgern hat sich, so weit man weiß, keiner in Spekulationen oder Handelsgeschäfte eingelassen, noch war einer an Fabrikgeschäften beteiligt. Soweit sie Anstöß zu produktiven Tätigkeiten gaben, war es bloß der Bau von Häusern auf ihrem Grundbesitz in New York, den sie befähigt vergrößerten. Diese Alfors's hatten also wenig Arbeit und gar kein

Mißlo. Das Wachstum New Yorks und damit die Steigerung der Grundrente war nicht schwer vorauszuahnen. Die Alfors's konnten die Hände in den Schoß legen und zusehen, wie ihre Dollars fruchteten. — Und das geschah denn auch mit wahrhaft launischer Fruchtbarkeit. Sie haben gewiß nicht schlecht gelebt; wenn sie auch nicht den brüderlichen Hofhalt höherer Parvenüs nachahmten, so haben sie sich doch Paläste gebaut, Kunstsammlungen angelegt, haben einen luxuriösen Haushalt geführt, kurz ohne Zweifel eine hübsche Anzahl Millionen verbraucht. Und trotzdem hat sich ihr Vermögen in jedem Jahrzehnt um die Hälfte vergrößert. Es ist auch gar nicht abzusehen, daß es damit so bald ein Ende nehmen werde. Die „Arbeit“ der Alfors's, deren Frucht dieses Riesenerbe ist, sein soll, bestand im günstigsten Fall in der Entlohnung oder Verwertung von Vorkräften ihrer Ackerleute, Inspektoren und sonstigen Bediensteten, worunter wohl die wichtigsten die für das Emporsteigen der Rente gewesen sein mögen. Alles Andere besorgten bezahlte Beamte. Die Alfors's möchten ebenso, sowohl im Ardebe-gewohnt haben, als der Zuwachs ihres Vermögens hätte doch stattgefunden. Denn er ist das Resultat der Arbeit der Leute, die in Alfors's Häusern wohnten, der arbeitenden Bevölkerung New Yorks überhaupt und im weitern Sinne, der des ganzen Landes.

„Alles schon dagewesen“, — dieses Wort des weisen Demokritus ist doch nicht durchaus zutreffend, wie sich in dem Vorgehen der öffentlichen Gewalt im „gemüthlichen“ Sachsen gegen die in der gewerkschaftlichen Bewegung stehenden Arbeiter schon öfter gezeigt hat. Nicht liefert die „Deutsche Metallarbeiter-Zeitung“ dafür einen neuen Beweis. In Nr. 44 derselben ist eine Note enthalten, worin ein in Chemnitz ansässiger Geschäftsbesitzer erzählt, daß ein in voriger Innungsmeister entließ, trotzdem er immer mit ihm zufrieden war. Der Meister habe immer die gefordert, daß er zu den Gesellen halte, jedenfalls deshalb, weil ihm die Gesellen manchmal mit Geld ausbleiben mußten. . . . Daburch sieht sich nun nicht etwa der Meister privatrechtlich und stellt Privatklage — bewahrt! Der Staatsanwalt in Chemnitz hat im öffentlichen Interesse Untersuchung gegen den Geschäftsbesitzer und die Redaktion der Metallarbeiter-Zeitung eingeleitet und ließ am 26. November bei . . . legerer eine rezultatlose Hausdurchsuchung nach dem betreffenden Manuscript vornehmen! — Soweit ist es also bereits, daß bei Kritik der Handlungen einer Privatperson, weil dieselbe ein Innungsmeister ist; öffentlich Klage erhoben werden soll. Warten wir das Weitere ab!

Parlamentarisches.

Der Alters- und Invalidenversicherungsgesetzesentwurf beschäftigte in erster Lesung den Reichstag durch drei Sitzungen (6., 7. und 10. Dezember). Herr Staatssekretär v. Bötziger hatte die sehr urdunbare Aufgabe, den Entwurf, von welchem er sagte, derselbe sei nicht aus dem Kermel geschüttelt, habe vielmehr alle „Vorkämpfer“ durchgemacht und umfangreiche Kritik erfahren, zu begründen. Er erklärte, die verübenden Regierungen seien dankbar für jede Kritik, namentlich für denjenigen Teil, welcher, von Männern der Wissenschaft und der Praxis ausgegangen, für die Fortbildung des Gesetzesentwurfes eine ganze Reihe von nützlichen Hinweisen ergeben habe. Im Uebrigen wiederholte er alle von offiziieller Seite bisher für den Entwurf geltend gemachten Gründe, die wir wohl nicht zu wiederholen brauchen.

Der Abgeordnete Grillenberger legte in zehnjähriger Rede die schweren Mängel des Gesetzesentwurfes und die berechtigten Wünsche der Arbeiter, wie sie in so vielen Versammlungen, in der unabhängigen Presse und in mehr als 2000 Petitionen zum Ausdruck gekommen, dar. In drastischer Weise erinnerte er den Herrn Staatssekretär v. Bötziger, der von „goldenen Worten“ des Fürsten Bismarck in Bezug auf Sozialreform gesprochen, daran, daß bis jetzt von goldenen Thronen auf diesem Gebiete noch nichts zu bemerken sei. „Wenn Sie“ — so erklärte der Redner — „uns

vorwerfen, daß wir Ihre guten Absichten in Bezug auf die Sozialreform bereithin wollen, so können wir Ihnen mit viel größerem Rechte sagen: Sie wollen die soziale Gesetzgebung gar nicht im Ernste. Machen Sie es — soziale Gesetze, zeigen Sie, daß Sie etwas können und wollen, dann werden wir dafür stimmen, aber glauben Sie nicht, daß die deutschen Arbeiter die Hand rücken werden, die das Ausnahmengesetz gegen Sie handhaben, daß Sie die Hand rücken werden, welche sie fast mit wohlverdientem Brote mit Steinen beschleut.“ Redner empfahl die sofortige Ablehnung des ganzen Gesetzes, ohne es erst in eine Kommission zu verwahren.

Der bayerische Bundesratsbevollmächtigte, Freiherr v. Marschall, der nationalliberale Abgeordnete Buchl, die konservativen Herren v. Heildorf, Reuschner etc. etc. bemüht sich, den Entwurf in ein möglichst gutes Licht zu stellen. Wir sind aber überzeugt, daß ihre Ausführungen die Zahl der Gegner des Entwurfs eher vermehren als vermindern werden, zumal diese Ausführungen zum größten Teil in recht tendenziöser Weise auf eine Verherrlichung der seitigeren sozialpolitischen Gesetzgebung gerichtet waren, welche für die Arbeiter so manche bittere Erfahrung im Gefolge gehabt hat.

Der Entwurf wurde schließlich einer Kommission zur Berathung überwiesen. Wir bezweifeln, daß er aus deren Schooße wieder an's Tageslicht kommt.

Zwei Petitionen, betreffend Änderung des Kranken- und des Unfallversicherungsgesetzes sind im Auftrage des Kongresses der eingeschriebenen, sowie auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften erdachteter Hilfskassen von Herrn Reiffinger und Genossen in Hamburg dem Reichstage überreicht worden. Die Forderungen in der die Krankenversicherung betreffenden Petition gehen dahin:

1. Errichtung eines Reichsamts für Krankenkassenwesen.
2. Erlaß einheitlicher Bestimmungen für das ganze deutsche Reich.
3. Vorsorge zu treffen, daß die Einzelstaaten nicht Bestimmungen treffen können, welche den Vorschriften des Hilfs-, bezw. Krankenkassengesetzes zuwiderlaufen.

§ 1 des Gesetzes dahin abzuändern, daß alle dienenden Personen, welche täglich nicht über 67½ Mark Einkommen haben, versicherungspflichtig sind.

§ 6 al. 2: „vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab“ zu freilassen. Als Maß 2 beizufügen:

„Als Beginn der Erkrankung gilt der Tag, an welchem das ärztliche Zeugnis der Kasienverwaltung eingereicht wird, sofern der Erkrankte nicht den Nachweis führt, daß die Einreichung des ärztlichen Zeugnisses am Tage der Erkrankung unmöglich war.“

Dann noch einen Absatz 4 einzufügen: „Für ein und dieselbe Krankheit, deren vollständige Heilung nicht ärztlich konstatirt ist, wird die Unterstützung nur für 13 Wochen gewährt, ohne daß es auf etwaige Unterbrechungen des Unterstützungsbetrages ankommt.“

§ 7. Hinter Biffer 1 einzufügen: „oder wenn er der Simulation verdächtig ist.“

§ 19. Abs. 4 in der jetzigen Fassung zu freilassen und dafür zu setzen: „Der Austritt ist jeder versicherungspflichtigen Person gestattet, sobald dieselbe nachweist, daß sie einer anderen Klasse angehört.“

§ 19. Abs. 2 beizufügen: „oder innerhalb drei Tage einer solchen Beitreten.“

§ 26. Abs. 4 zu streichen.

§ 29. Abs. 1. Hinter „festgestellten Beiträgen“ noch hinzuzufügen: „und verhängten Ordnungsstrafen verpflicht.“

§ 52 zu streichen.

§ 56. Hinter „Beiträge“ zu setzen: „und Ordnungsstrafen“.

§ 57. Abs. 4 ist auf alle Klassen, die dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechen, auszudehnen.

§ 63. In Abs. 3 dieses Paragraphen sind die

der erst durch die Verwendung eines Dochtes gemacht werden konnte. Wie lächerlich geringfügig uns auch die Erfindung des Dochtes erscheinen mag, so bezeichnet dieselbe doch einen so gewaltigen Fortschritt, daß die Menschheit Jahrtausende brauchte, um nach diesem Schritte ihren Sinn auf weitere Vervollkommnung der Beleuchtungsapparate zu lenken.

Die ältesten Lampen bestanden aus einem einfachen mit Del gefülltem Gefäße, in das ein aus Pflanzenfasern oder Tierhaare gedrehtes Seil hineintauchte; gehalten wurde der Docht durch eine an dem Gefäß angebrachte kurze Röhre — eine Tülle.

Infolge der Kapillarwirkung zwischen Docht und Del stieg dieses letztere bis an den oberen Rand des Dochtes, so daß er dort mit Leichtigkeit zum Entflammen gebracht werden konnte. Denn um eben dieses Entflammen herbeizuführen, ist die Erwärmung des Leuchtmaterials auf eine hohe Temperatur erforderlich, was in unserem Falle nur dadurch erreicht werden kann, daß man den Zutritt der Luft zu dem Brennmaterial möglichst erleichtert. Je mehr man den Zutritt von immer neuer Luft, oder vielmehr den Sauerstoff derselben, befördert, um so leichter ist man im Stande, die Temperatur zu steigern, und da bei der Anwendung der gebräuchlichen Delatter zur Entflammung derselben im offenen Gefäß, wo nur ein relativ mangelhafter Zutritt stattfindet,

eine sehr bedeutende Temperaturerhöhung der ganzen Masse notwendig wäre, so ist die Anwendung eines Dochtes ganz unzureichend das einzige Mittel, Del als bequemest Leuchtmaterial zu benutzen; denn nur unter Verwendung des Dochtes konnte der Luft ein freier Zutritt ermöglicht und dadurch die in jedem Moment zur Verwendung gelangende Delmenge auf die nötige Temperatur erwärmt werden.

Die Erfindung der Kerzen, wohl zuerst der Wachskerzen, enthält keinen weiteren Fortschritt in der Beleuchtungstechnik, denn das bei denselben zur Anwendung kommende Prinzip ist dasselbe wie das bei primitivsten Dellampen, nur daß in diesem Falle das Beleuchtungsmaterial bei gewöhnlicher Temperatur fest ist, aber keiner besonderen Gefäße zu seiner Aufnahme bedarf. Im Uebrigen erblicken wir auch hier wieder den in das Beleuchtungsmaterial hineingekleckten Docht, ber an dem oberen Ende frei herausragt. Durch Entzündung desselben und die dadurch entstehende höhere Temperatur wird das unterhalb der Flamme befindliche Wachs oder Talg geschmolzen, das nun als Flüssigkeit in dem Dachte in die Höhe steigen kann, um als Flamme zu immer neuer Nahrung zu dienen.

Auf diesem Standpunkte befand sich die Beleuchtungstechnik am Ausgange des vorigen Jahrhunderts. Die Vornehmen bedienten sich der Kienfadeln oder der beschriebenen primitiven Del-

lampen, — die Vornehmeren benutzten Wachskerzen. — Da auf den Straßen in der Nacht Niemand etwas zu suchen hatte, so waren dieselben im Allgemeinen natürlich nicht erleuchtet; den diese Zeit benutzenden Dieben war es unbenommen, sich entweder den Hals zu brechen oder sich eigener Beleuchtungsapparate in Gestalt von Laternen mit Wachs- oder Talgkerzen zu bedienen. Bei festlichen Gelegenheiten dagegen wurden die Straßen durch an den Ecken brennende Strohfeuer, oder auch durch Red- und Kienfadeln erhellt. Noch heut sieht man häufig Fackelhalter in Gestalt eiserner Ringe an den alten Häusern unserer Städte.

An Ueberflusse von Licht hatten sich die gepriesenen alten Zeiten nicht zu beflegen; die Beleuchtungseinrichtungen waren, nach heutigen Begriffen, so elend, daß man sie jetzt nur noch als Nachtlampen benutzt, also nur zum Zwecke, um die Finsternis der Nacht sichtbar zu machen.

Es war deshalb ein bedeutender Schritt in der Entwicklung der Beleuchtungstechnik, als den primitivsten Dellampen der „Glaszylinder“ hinzugefügt wurde. Vielleicht erscheint auch diese Vervollständigung der Lampen als ein nur geringfügiger Umstand, doch wie man sich sofort überzeugen kann, ist erst durch den Lampenzylinder die Möglichkeit gegeben, ein ruhiges, helles Licht hervorzubringen. Wie abgesehen blatt eine Petroleum- oder Dellampe, wie trüb ist ihr

Worte: „mit dem Schlusß des Rechnungsjahres“ zu freichen.

§ 75. Zu lesen statt „1/4“ „2/4“. § 75. Statt: „wenn die Hülfskasse, welcher sie angehören, ihren Vermögens mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche in der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, zu leisten: in deren Bezirk sie beschäftigt sind.“

Dem § 75 ist als Schlusß hinzuzufügen: „Der Beweis, daß die Hülfskasse mindestens die im § 6 vor- geschnittenen Leistungen gewährt, wird geführt durch die Bescheinigung derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, welche die Kasse zugelassen hat.“

Wenn sich nachträglich ergibt, daß diese Bescheinigung hätte verlangt werden müssen, so ist der Kasse von derselben höheren Verwaltungsbehörde davon Mitteilung zu machen und zugleich anzugeben, worin ihre Leistungen hinter den im § 6 dieses Gesetzes vorgeschriebenen zurückbleiben. Die Entscheidung des Reichs-Krankenlassenamtes kann in diesem Falle angreifen werden. Die Verwaltung hat aufschließende Wirkung.

Nimmt die Kasse innerhalb einer, von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden, mindestens sechs- wöchentlichen Frist, die erforderliche Abänderung des Statuts vor, so ist das Statut ununterbrochen als der Vorbehalt dieses Gesetzes entsprechend zu erachten.“

Einen neuen § 75 einzufügen: „Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund des § 75 von der Bezirksgemeinde, Gemeindefreiwirtschaft oder zu einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse betroffenen Personen oder ihren Angehörigen einerseits und einer Orts-, Betriebs-, (Fabrik-, Bau- oder Innungskasse andererseits über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen entstehen, werden von der- jenigen höheren Verwaltungsbehörde entschieden, welche die Hülfskasse zugelassen hat. Wegen deren Entscheidung sind binnen zwei Wochen die Berufung an das Reichs-Krankenlassenamt statt. Die Berufung hat auf- schließende Wirkung.“

§ 80. Als Schlusß ist hinzuzufügen: „Der Arbeit- gebern ist ferner unterliegt, die Beschäftigung Berufs- verungsfähiger von der Angehörigkeit zu einer, oder dem Ausritt aus einer bestimmten Krankenkasse ab- hängig zu machen.“

Für das Unfallversicherungsgesetz werden folgende Abänderungen, bezw. Ergänzungen gefordert:

§ 1. Alle Personen, deren Arbeitsverdienst jährlich 2000 Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei den Betrieben sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

§ 5. Die Jahressatz für die Versicherten beginnt vom Tage des Unfalls durch die Berufsgenossenschaften.

§ 5. Centrafantagn: „Statt: „vom Beginn der 15. Woche“ zu lesen: „vom Beginn der 5. Woche.“

§ 6. Besten Absatz zu streichen.

§ 42. Den Worten „Orts-, Betriebs-, Innungs- kassen, Knappschaffstassen“ hinzuzufügen: „sowie den- jenigen den Anforderungen des § 75 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 genügenden Klassen.“

§ 51 Abs. 2 hinzuzufügen: „und hat die betreffende Polizei-behörde der beteiligten Klasse sofort Kenntnis zu geben.“

§ 53. Die Worte: „die vorausichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben wird“ zu streichen. Ferner für die Worte: „sobald als möglich“ „sofort“ zu lesen.

§ 54. Dazwischen zu setzen: „Der Bevollmächtigte der betreffenden Krankenkasse ist berechtigt, an Ort und Stelle des Unfalls sich über die Art des Unfalls genaue Kenntnis zu verschaffen.“

§ 78. Finter die Worte: „die Genossenschaften sind beauftragt einzuschalten: unter Hinzuziehung der in § 41 bezeichneten Vertreter und der im § 45 benannten Bevollmächtigten.“

* Das erste Verzeichnis der beim Reichstage ein- gegangenen Petitionen weist aus, daß zirka 1446 ver- rothes Licht, wenn sie ohne Zylinder brennt, und wie leuchtet sie plötzlich in heller Flamme auf, wenn man sie mit einem Zylinder versieht!

Um die Ursache hieron zu erkennen, müssen wir auf den Vorgang der Verbrennung etwas näher eingehen, woraus sich dann von selbst der Zweck und die Einrichtung des Zylinders ergeben wird. Das Leuchten einer Flamme rührt davon her, daß in derselben fester, fein vertheilter Kohlenstoff in's Glühende geräth. Es wird also diejenige Flamme am meisten Leuchtkraft entwickeln, bei welcher der Kohlenstoff zu intensiver Weißgluth gebracht wird. Um diese Weißgluth zu erreichen, ist jedoch eine beträchtlich hohe Temperatur erforderlich, die nur durch aus- reichende Zuführung von Luft, resp. von Sauer- stoff, erzielt werden kann, wobei jedoch wiederum völliges Verbrennen des Kohlenstoffes vermieden werden muß, da dies eine absolut nicht leuchtende Flamme zur Folge haben würde. Es muß also eine allzu reichliche Luftzuführung eben- so vermieden werden, als eine allzu spärliche. In die Gefahr einer allzu reichlichen Luft- zuführung wird man im allgemeinen jedoch nicht kommen, da diese meist nur durch besondere Gebührensverrichtungen erzielt werden kann, dagegen hat man sein besonderes Augenmerk auf reichliche Luftzuführung zu lenken, und diese wird eben durch den Zylinder bewirkt. (Fortsetzung folgt.)

selben sich gegen die Einführung des Duitungs- buches in die Alters- und Zuwerbsversicherung aussprechen. Eine der bemerkenswerthesten dieser Petitionen ist diejenige einer Anzahl hannoverscher Arbeiter, die von sich selbst sagen, daß sie auf dem Boden der heutigen Staats- und Gesellschaftsordnung stehen.“ Sie fordern u. a. die Ablehnung der in Aussicht genom- menen Duitungsbücher und erklären in Bezug darauf: „Insoweit die, von der großen Zahl Arbeiter ge- legten Beschwerden, die sich an die Vorchrift, ein solches Duitungsbuch zu führen, knüpfen, zutreffen sein mögen oder nicht, wollen wir unbedeutet lassen. Wir glauben, daß der Widerwille und das Mißtrauen, von welchem die größte Zahl der Arbeiter gegen die Einführung des Duitungsbuches erfüllt ist, allein ge- nügend sollte, davon abzuhellen, zumal der Zweck der Kontrolle und Nachweisung geleiteter Bei- träge sich un schwer auch auf andere Weise erreichen läßt. Wir machen den Vorschlag, statt der Duitungs- bücher Einzelkarten, etwa für einen Jahresbeitrag aus- reichend, wählen zu wollen.“

* Der Verband der deutschen Baugewerks-Vernis- genschaften hat an den Bundesrat und den Reichs- tag eine Petition gerichtet, betreffend Einführung des Beschäftigungsnaehweises zum selbst stän- digen Betriebe des Bauhandwerkes. In der Begründung dieser Forderung heißt es u. a.

Wenn die Baugewerks-Vernisgenossenschaften Bericht darauf legen, daß die selbstständige Ausübung des Bauhandwerkes von dem Nachweise erstanter technischer Fertigkeiten und Kenntnisse abhängig gemacht werde, so werden sie von der Ervägung geleitet, daß nur Ver- eiten im Stande sein könne, die erhöhten eigenhül- lichen Gefahren des Handbetriebs zu vermeiden, welcher das Vorhandensein derselben, sowie die Art, wie ihnen entgangen werden kann, theoretisch und praktisch kennen zu lernen Gelegenheit hätte, dithalb würde das Unter- weilen in solchen eine nicht zu unterschätzende Voraus- setzung bilden müssen. Hierfür spricht ebenfalls die Thatsache, daß kein Industriezweig in gleich hohem Grade von Betriebsunfällen betroffen wurde, wie die Bau- betriebe. Denn schon in dem ersten Rechnungsjahre kam auf rund 40 Arbeiter ein Unfall zur Anzeige. Auf rund 400 Arbeiter entfiel ein zu einschlagender Unfall und auf je 900 Arbeiter ein Todesfall. Dies Ver- hältnis gestaltete sich noch ungünstiger in denjenigen Gegenden, wo höhere Bauwerte zur Ausführung zu kommen pflegen. Denn obwohl die Unfallhäufigkeit die gleiche blieb, so entfiel doch ein Einschlagungsfall auf bereits 190 und ein Todesfall auf bereits 600 Arbeiter, während bei allerniedrigem niedrigem Bauten ein Ent- schlagungsfall erst auf 600, ein Todesfall auf 1250 entfiel. Diese Unfallziffern haben sich in den Jahren 1887 und 1888 erheblich erhöht, so daß ungleich mehr Betriebsunfälle sich ereigneten und Einschlagungsfälle zu übernehmen bezw. Todesfälle zu einschlagen waren. Den einzig zuverlässigen und sicheren Ausweg zur Minderung der Unfälle finden die Baugewerks-Vernis- genschaften in dem Beschäftigungsnaehweise als Vor- bedingung des selbstständigen Gewerbetreibes im Bau- fache. Zwar vertreten sie nicht, daß dadurch die Be- triebsunfälle nicht gänzlich verhindert werden können. Allein es wird ein schädliches Ereigniß jowohl geset- vorkommen, als auch in seiner Wirkung weniger ge- fährlich werden. Wenn dadurch auch nur 20% von Unfällen vermindert werden sollten, so würde sich als erfreuliches Ergebnis herausstellen, daß 300 Arbeits- kräfte der Erwerbsfähigkeit erhalten und 120 Familien davon einmal den Nationalwohlstand, jodann entlasten sie die Vernisgenossenschaften von Einschlagungsver- pflichtungen, so daß bereits sie zu Gunsten der Prüfungs- pflicht schwer in das Gewicht fallen.“

Schließlich bitten die Petenten: „Zur Hebung der Standeshere und zur Erhaltung eines solchen, gewissenhaften und sachkundigen Bau- gewerksstandes nachstovoll dafür einzutreten, daß als Vorbedingung der selbstständigen Ausübung des Bau- handwerks der Nachweis der Beschäftigung gesetzlich angeordnet werde.“

Diese Petition beweist wieder einmal, in welchem Maße unsere Ansicht der Grundfrage subigen: „Der Zweck heiligt die Mittel.“ Wir glauben nicht, daß die Einführung des Beschäftigungsnaehweises im Bauwesen die Unfälle vermindern wird.

Beispiele des Reichsversicherungsamtes.

* Wegebauarbeiten im Sinne des Baunfallver- sicherungsgesetzes. Der Vorstand der Tiefbau Vernis- genschaften hatte in das Kataster der letzteren einen städtischen Straßenunterhaltungs- und Reinigungsbetrieb in seinem ganzen Umfange aufgenommen. Anlässlich einer hiergegen erhobenen, die Versicherungspflicht der Straßenreinigungsarbeiter betreffenden Beschwerde hat sich das Reichsversicherungsamt (Biffer 609) folgen- deren ausgeprochen: Als Wegebauarbeiten im Sinne des § 4 Biffer 1 des Baunfallversicherungsgesetzes können nur solche Straßenunterhaltungsarbeiten ange- sehen werden, welche eine „hausliche“ Unterhaltung der Straße bezwecken. Arbeiten, welche zur Reinigung der Straße ausgeführt werden, gehören nicht in insoweit dienl. Auch in der diesseitigen Anweisung, betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe, vom 14. Juli 1887 (Amtliche Nachrichten des R. V. M. 1887 Seite 176) ist unter dem in Nr. 15 gebrauchten Ausdruck „Unterhaltung“, wie der Zusammenhang klar erkennen läßt, die „hausliche“ Unterhaltung zu verstehen. Der Umfang, daß auch die zur letzteren nicht zu zählenden Reinigungsarbeiten mit Unfallgefahr verknüpft sein können, ist unerschöpflich, da die Versicherungspflicht nicht hierdurch, sondern durch das Gesetz begründet wird.

* Frageantwortung. Ueber mehrere seitens der Vorstandes einer Baugewerks-Vernisgenossenschaft an gereigte Fragen hat das Reichsversicherungsamt (Biffer 607) folgenden Bescheid ertheilt: Die einem Baugewerks- treibenden von seinem Arbeitgeber zu Handhabenden ge- stellten Arbeiter sind in allen Fällen versichert. Je nach Lage der thätstätlichen Verhältnisse sind sie entweder als in den Betrieben des Baugewerksbetriebs eingetreten anzusehen und unterliegen alsdann der Versicherung nach dem Unfallversicherungsgesetz beziehungsweise nach § 4 Absatz 1 und § 4 Biffer 1 des Baunfallversicherungsgesetzes (vergleiche die Rückversicherungs 377, Amtliche Nachrichten des R. V. M. 1887 Seite 201), oder aber sie sind im Regiebetriebe beschäftigt und deshalb nach § 4 Biffer 4 Absatz 1, § 16, § 21, § 48 Absatz 1 des Bau- unfallversicherungsgesetzes versichert. (Vergleiche Rück- versicherungs 279, Amtliche Nachrichten des R. V. M. 1887 Seite 299) Die von dem Auftraggeber eines Baugewerks- treibenden in seiner Eigenschaft als Bauherr mit seinen eigenen Fuhrwerken und Knechten bewirkte Heranschaffung von Baumaterialien ist als Regiearbeit anzusehen, falls sie nicht als Theil des land- und forstwirtschaft- lichen Betriebes im Sinne des § 1 Absatz 4 des Bau- unfallversicherungsgesetzes gilt und damit der landwirts- schaftlichen Unfallversicherung unterliegt, und falls sie nicht den Nebenbetrieb eines anderen versicherungsp- flichtigen Betriebes bildet.

* Ein geradezu standstill Egoismus einer Vernis- genschaft hat in folgendem Falle verdiente Ab- weisung erfahren: Der im Betriebe einer Gasanstalt beschäftigte Arbeiter R. verunglückte, während er den Nacht- dienst verah, dadurch, daß er den mit der Räumung der Abtrittsgrube der Anstalt beschäftigten Arbeitern, welche infolge der Weidung durch die Grubengase in Lebensgefahr geriethen, auf ihren Ruf zur Hülfe eilt und dabei selbst durch Einathmung der Gase ohnmächtig wurde, in die Grube stürzte und im Schlamm erstickte. Die Räumung war dem Bauer S., welcher den Inhalt der Grube als Düngemittel benutzen wollte, übertragen und wurde von ihm im Verein mit seinen Söhnen aus- geführt. Die Vernisgenossenschaft, welcher die Gasanstalt angehörte, lehnte den Anspruch der Sinter- bliebenen ab, weil R. im Augenblick des Unfalls nicht im Betriebe der Gasanstalt, sondern zeitweilig im Betriebe des S., beschäftigt gewesen sei und den Unfall auch nicht bei dem Betriebe der Gasanstalt erlitten habe, da her von ihm unternommene Rettungsversuch mit diesem Betriebe weder in einem unmittelbaren noch mittelbaren Zusammenhang stehe. Das Schiedsgericht hat dagegen auf erhobene Berufung die Vernisgenossen- schaft zur Zahlung der Rente verurtheilt, und das Reichsversicherungsamt den gegen dieses Urteil erhobenen Rekur in der Entscheidung vom 4. Juni 1888 (Amtliche Nachrichten Nr. 21, Jahrgang IV, Biffer 604) zurück- gewiesen. In den Gründen heißt es u. a.: „Un- tergegens ist es eine all gemeine Menschenpflicht, daß ein Betriebsarbeiter einem anderen, welcher infolge des Betriebes, in welchem beide beschäftigt sind, gefährdet erscheint und denselben zu retten sucht; wenn der Arbeiter hierbei verunglückt, so verunglückt er bei dem Betriebe und gerade infolge der besonderen Gefahr, welche derselbe für seinen Mitarbeiter und ihn herbe- führt.“

Gewerkschaftliche Angelegenheiten.

* Schließung von Fachvereinen. Die Baunfall- direktion zu Stettin macht bekannt, daß auf Grund des § 8 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 die Baunfall- stelle Stettin des Verbandes deutscher Mechaniker und verwandter Berufsgenossen und die Baunfallstelle Stettin der Vereinigung der deutschen Schmiede „vorläufig“ polizeilich geschlossen worden sind. Was das „vorläufig“ bedeutet, das wissen wir von dem Fachverein der Fischer, welcher nun zirka 2 1/2 Jahre lang „vorläufig“ geschlossen ist, ohne daß eine endgültige Entscheidung über das Schicksal des Vereins getrossen wird. Die beiden soeben geschlossenen Vereinigungen hatten nur eine geringe Mit- gliederzahl und es ist nicht recht ersichtlich, zu welchem Zwecke ihnen das Lebenslicht ausgeblasen wurde. Sollte man vielleicht fühlen, daß das angeführte Material zur Begründung des Belagerungszustandes denn doch zu dürftig ist, weshalb noch nachträglich etwas herbeigeschafft werden soll? Zwar haben diese Vereine mit der Sozialdemokratie nichts zu thun, aber man wird sie dennoch mit derselben in Verbindung bringen, daß ist sicher. Jedenfalls aber müssen die Arbeiter darauf acht sein, daß in der nächsten Zeit wieder Hanssichungen in größerem Umfange stattfinden.

* Die sogenannten „Gefellennungen“ in Stiefberg, von denen, wie wir in Nr. 23 unseres Blattes mit- theilten, die „Baugewerk-Zettung“ erzählten mußte, daß sie im Frieden mit der Reichsjustiz befehen und daß die große Masse der Baunhandwerker zu thun hätte und von Fachvereinen nichts wissen wolle, sind, nach einer uns von dort zugehenden Notiz, höchst untegeordnete und belanglose Institutionen. Nur wenige, noch mit dem alten Hantstopf behaftete Kölgen gehören denselben an. Die „Baugewerk-Zettung“ hat also wieder mal viel Geklapper um nichts gemacht!

* Zu der Petition, betreffend das Koalitionsrecht der Arbeiter, welche die Agitationskommission der Arbeiter Deutschlands beim Reichstage eingereicht hat, bemerkt die Münchener „Arb.-Ztg.“: „Die Petition wird diesmal auch bei den Freisinnigen Unterstützung finden. Für die Arbeitervertreter wird aber die Diskussion dieser Sache eine günstige Gelegenheit abgeben, die „Arbeiterfreundlichkeit“ der Kartellblätter, die sichtlich schon im Interesse des Gelobdes die Polizei- praktiken zur Vernichtung der Koalitionsfreiheit zu ver- theidigen nicht versehen werden in das geübte Licht zu rücken. Jedenfalls verdient die Petition aber auch eine nachdrückliche Unterstützung seitens der Presse und aller Arbeitervereine und Versammlungen: die in nächster Zeit zusammentreten. Je kräftiger die Arbeiter die Sicherstellung ihres vererbten Koalitionsrechtes ver-“

der Vollzugsbeamte Gegenstände beschlagnahmt, so werden solche von der Ehefrau oder dritten Personen als deren Eigentum beanprucht. Der Betriebsunternehmer selbst, welcher prunkhaft auftritt, ist reichlich mittellos und unabhngiger. Keine Berufsgenossenschaft hat mit demartigen unehrliehen Kampanien zu kmpfen, wie der Baugewerkeverband. Die unehrlichsten und unzuverlssigsten Elemente wenden sich ihm zu und fhren als Bauunternehmer Bauten im Regiebau auf eigene Rechnung zum Zwecke des Handels mit bebauten Grundstcken aus. Sie treten namentlich in groeren Stdten unter Beizegen der Bezeichnung als „Baumeister“ auf, whrend sie niemals das Bausatz erlernen, sondern vielmehr hantelrotte Kaufleute, entlassene Beamte, verkommene Hndwerker sind. Mit Hilfe der Hypothekenbanken, welche gerade ihnen mit Vorliebe Kausgelder vorstrecken, leisten sie ein in gastronomischen Kreislufen lukratives Leben unter Benachteiligung der Baugewerke, welche mit ihnen sich einlassen, sowie der Berufsgenossenschaft, welcher sie angeheilt werden, bei gleichzeitiger Vertugung der Glaubenskreder der Baugewerke. Es giebt darunter bereit unehrliche Personen, welche sich nicht an die Wohnung aufstehende den Nachbarn eines Sittenschlages beratt anbringen, das sie durch das Kchenschloer in diesen einschlien, bezw. ihre Verhngegegenstnde verbergen knnen, wenn sie Grund haben, sich oder solche einem Vollzugsbeamten zu entziehen, oder in ihrer Wohnung eine hohle Handhelle herstellen, in welcher sie Effekten, Wertpapiere, Reserven gegen die Vollzugsbarkeit verbergen. Derart nach rechtsbare Flle betrffen nicht geringe Zahl, die meist in Form von Berufeigenschaften gegenbarrungsumwandelnd, obgleich sie, unangefochten von den Baubanken, der Baugewerkeverbnder, der kleinen Bauhandwerker getrieben, groartig auftreten und Bauten zur Verwsserung herstellen. Bietet und melchen Schutz bietet hiergegen das Gesetz? Nur an der Fhrung der ihnen nicht zumutenden Bezeichnung als Bau- bezw. Baumeister wre sich wirksam verbndert werden knnen, wenn die Bauinnung ihre Pflicht thte und Strafantrge gegen Personen stellte, die zu Unrecht sich solche Bezeichnungen wrdigen wren. Die Baubanken dann auch mit ihrem Kredit zurckhalten, wenn sie erklren, mit wem sie es zu thun haben. Solange dies, dann wre schon viel erreicht. Deshalb darf man seit Bekanntwerden der Rechtsgrnde des Rammburger Oberlandesgerichts als eine ungenutzte Wunde, wenn nicht sogar unzulssige Sorglosigkeit bezeichnen, dass bisher nichts getan wurde, um den Stand wenigstens uerlich zu befragen unehrliehen Elementen zu fhren.

Das ist wieder mal eine Leistung, die dem Herrn Felsch „alle Ehre“ macht! Nicht die gekrnnten, nicht die Bauingenieure, sondern nur die „selbstgefhrenden“ Baumeister bemogeln die Berufsgenossenschaften um die pflichtgemen Beitrge. Natrlich! Das Prdikat „Baugewerke“ vordrgt die lauterer Ehrschaft dessen, der es fhrt! Unsehler wie der Herr Bauingenieurmann; alle anderen selbststndigen Handwerker (abgesehen von „unehrlichen“ Elementen) Nur wer ein Mitglied der oblichen Innung ist, erhtlich und lng und von guter Schikung! Unehrlich! Inehrliche Menschen sind die „selbstgefhrenden“ Baumeister, von vorderein beschneien sie ihre Neuanten auf allerlei Betrugs-Realitten; sogar geheime Schranke bauen sie sich, um ihre Schge vor den Augen des Gerichtsollgehezes zu verbergen, wenn er die Beitrge zur Unfallversicherung zwangsweise betreiben will. Und daran ist nur Schuld, dass sie „die ihnen nicht zumutende“ Bezeichnung als Meister fhren. Trodem selbst Frs t Bismarck erklrt hat, die Rechtsgrnde des Rammburger Gerichts seien hinfllig und es sich zweifellos jedem selbststndigen Handwerker zu „sich“ Meister zu nennen, fhrt Herr Felsch fort, das Rammburger Urteil als maßgebend zu erachten; den Innungen wirkt er „ungerechtfertigte Mie“ vor und Nachstffigkeit im „Subern“ des „andes“. Herr Felsch als Innungs-Direktur nimmt sich prchtig aus zum Ergben aller vernunftigen Menschen; er ist und bleibt ein Original als unheimlicher Komiker.

„Das Interesse der reisenden Handwerksgelellen.“

Das ist bekanntlich auch eines von den Kapiteln, die unsere Hntler mit besonderer Vorliebe gelegentlich ihrer diesseitigen Zusammenkufe behandeln. Auch auf dem ltzlich in Berlin abgehaltenen „Tage“ der Gewerbetreibender der Provinz Brandenburg, deren Mitglieder smmtlich in der Woll gefrbte Hntler sind, stand dieses Thema zur Debatte. Man beschlo, nachdem wie die Baugen- u. z. -Verfahren, der Oberprsident u. die Vordereinigten der Regierungsdirektoren fr die Bezeichnung der Handwerksgelellen und der Innungen eingetreten“, den Herrn Oberprsidenten zu ersuchen, den Innungen zu empfehlen, in erster Linie fr die Einrichtung von Herbergen durch die Innungen selbst mehr als bisher Sorge zu tragen und, wo dies wegen geringer Strke nicht thulich, in mglichst reichhaltiger Untersttzung der inneren Mission dahin zu wirken, dass auch die kleineren Stdte in der Provinz Brandenburg chriftliche Herbergen erhalten.“

Die Herren Hntler und die Wnner der sogenannten inneren Mission, der bekannte Stdter an der Spitze, Hand in Hand mit „Interesse“ der reisenden Handwerksgelellen (tunellen auch „Gagabunden“ genannt) wirken zu sehen, muss recht erbaulich sein!

Wenn die Herren Hntler von Regelung der Herbergswesen sprechen und dabei das „Interesse“ der reisenden Handwerksgelellen vordrgen, so ist jedem in die Rechtssinnigkeit Eingeweihten sofort klar, dass es sich in Wirklichkeit zunchst um die Interessen der Innungen selbst handelt.

Es ist fr dieselben gar zu angenehm und bequem, so auf einen bestimmten Fleck in die unter ihre Aufsicht und nach ihren Vordereinigten verwalteten Herbergen alle zureisenden Gelellen dirigieren und die Aus-

wahl unter ihnen vornehmen zu knnen. Die Innungen wollen durch Erchtung eigener Herbergen sich lediglich den „freien Arbeitsmarkt“ sichern, d. h. frei fr sich; sie wollen die Herberge als Arbeitsmarkt beherrschen nach Maßgabe ihrer Vordereinigten. Weiter hat’s keinen Zweck! Welche dem Gelellen, der in solch einer Herberge „es wagt“, die Arbeitsbedingungen der Herren Meister unannehmbar zu finden und auf bessere zu bringen. Dreimal weer ihm, wenn er gar als Mitglied einer Organisation „entlarvt“ wird! Dann wird er an die Luft und auf die „schwarze Wirt“ geworfen.

Snft ist es kein Geheimnis mehr, dass die Innungen bestrebt sind, die Herbergen als Kampfmittel gegen die Gelellenorganisation zu bentzen und den Einfluss, den dieselben auf die Festhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ausbhen, aufzugeben. Das sich doch der Verbandstag deutlicher Schmhender Innungen im Juli d. J. nicht entbldet von den Innungen und deren Organisation mit einem Arbeitsnachweiskureau und der samofen allguerlicher Institution des sogenannten Einbringungsmeisters“ zu fordern! Als Legitimation der reisenden Gelellen fr den Empfang der Untersttzung“, bezw. die Aufnahme in die Herberge wre ein einheitliches Quittungsbuch vorgeeschlagen!

Wir sagten in der Beilage zu Nr. 8 und Nr. 10, dass in Bezug auf diese zuhtlerische Unbestothenheit: „Gewiss lsst sich mit solchen Innungenherbergen ein sehr feindlich durchdrachtetes Kontrollsystem ber die „unbotmgigen“ Gelellen verbinden. Wer durchsichtigen lsst, dass er Sachvertrtsmitglied oder Reprsentant eines Streits, oder gar Sozialdemokrat ist; wer frei und selbststndig, ohne die gehrige „Untersttzung“ und den nstigen Grad von „Stmmigkeit“ zu sein, auftritt; wer nicht parirt und der „zuhtlerischen Dressur“ widersteht, kann mittelst des Quittungsbuches nicht los arbeitslos, sondern auch obdachlos gemacht werden, und jede freie Bewegung kann in den Wnnerherbergen nicht los berwacht, sondern auch sofort gehndert werden. Man braucht nur den Denkmnzen kleine Zehrungsverpflichtungen zu gewhnen und diese widerwrtigste Pflichten der Kultur schiebt wie Pflanze aus der Erde. Jedenfalls eine recht bedrckende Aussicht!

Dass die Hntler da, wo keine besonderen Innungs-herbergen bestehen, die sogenannten „chriftlichen Herbergen“, ihren Rueden dienlich erachten und die Grndung solcher in den kleineren Stdten mit Hilfe der „inneren Mission“ empfehlen, wird in den Augen der Handwerksgelellen weder der „inneren Mission“ noch den „chriftlichen Herbergen“ zur Empfehlung gereichen. Der aufgeltzte, gebildete Arbeiter meidet diese Herbergen, wenn er nicht kann.

Die Handwerksgelellen sollten berall das Herbergswesen selbst in die Hand nehmen, und alle reisenden Gelellen sollten sich moralisch verpflichtet erachten, nur in solchen Herbergen zu verkehren, die ihre Erhaltung von freien Entschliungen der ortsanwssigen Kollegen vordrgen.

Von den Zuschssen der Meister zu den Kosten des Herbergswesens sehen die Gelellen gerne ab, besonders wenn diese Zuschsse das Vordereinigten der Meister bedingen sollen. Man schiebt die Gelellen nur nicht immerfort in ihren geschftlichen Unternehmungen, und sie werden das Herbergswesen gewiss in musterghtiger Weise organisieren. Aber da haben wir’s doch erleben mssen, dass vor zwei Jahren die Erfurter Polizeibehde den dortigen Fachverein der Maurer auf Grund des Vereinsgesetzes auflite, weil er mit anderen Fachvereinen, die das gleiche Schicksal traf, behufs Grndung einer Zentralherberge mit Arbeitsnachweiskureau fr fremde zureisende Gelellen“ in Verbindung getreten war!

Man lasse den Arbeitern ihr geistliches Koalitionsrecht und die bliche Arbeitsbrudeckung wird bald der Whle bergeben sein, sich um’s Herbergswesen, dessen Regelung lediglich Sache der Gelellen ist, zu kmmern.

Situationsberichte.

Maurer.

Raumburg a. S. Am Sonntag, den 25. November, hielt der Fachverein der Maurer von Raumburg a. S. und Umgebung seine halbjhrliche Hauptversammlung ab mit der Tagesordnung: 1. Halbjhrlicher Rechnungsbericht. 2. Verminderung der Beitrge und Verschndens. Nachdem die Versammlung vom Vorsitzenden $\frac{1}{4}$ Uhr erdffnet worden war, wurde die revidierte Abrechnung fr das Halbjahr vom Juni bis Oktober vom Kassier vorlesen und von der stark besuchten Versammlung genehmigt. Die Einnahme betrug M. 205,90, die Ausgabe M. 132,08, also Uberschuss M. 73,82. Hierauf wurde beschlossen, die monatlichen Beitrge auf 25 f festzusetzen. Nach Erledigung verschdener innerer Vereinsangelegenheiten wurde die Versammlung um 7 Uhr Abends vom Vorsitzenden geschlossen.

Hannover. Am Sonntag, den 26. November, fand in Linden im Saale „Zum Hollnder“ eine ffentliche Maurerverammlung statt. Auf der Tagesordnung stand: 1. Stellungnahme der Maurer von Hannover-Binden zu der bevorstehenden Innungsgelellen-Ausschusswahl. 2. Die Einhaltung der im Lohnrechte festgesetzten Arbeitszeit. In das Bureau wurden gewhlt die Herren Grote als erster, Humperdt als zweiter Vorsitzender und Barde als Vorsitzender der Kommission. Zum ersten Punkt der Tagesordnung kritisierte Herr Grote an der Hand von Beispielen das Aufhandkommen der hngen Gelellen-ausschusswahl und den Gerbiltsmus der Mitglieder derselben und bewies, dass diese Einrichtung nur dazu diene, die berechtigten Forderungen der Gelellenstruktur zu unterdrcken. Deshalb mchte es Hauptanfrage fr die Gelellen sein, eine Vertretung zu schaffen, welche die Interessen der Gesamtheit frdere. Nachdem noch einige Redner in gleichem Sinne gesprochen hatten, wurden folgende Resolutionen von der Versammlung angenommen: 1. Da die hiesige Innung, sobald die Maurer- von Hannover-Binden mit derselben ber Lohn und Arbeits-

zeit verhandeln wollen, stets erklrt, derartige Abmachungen nur mit dem Innungsgelellen-Ausschuss treffen zu knnen, so beschlit die heutige Versammlung, keine andere Vertretung der Gelellen anzuerkennen, als die von der Gesamtheit der Maurer gewhlten Vertretungsmann.“ 2. Da der bisherige Innungsgelellen-Ausschuss nicht von den gefamten Maurern von Hannover-Binden gewhlt worden ist und deshalb trotz dem von der Innung, als Vertretung der Gelellen angesehen wird, so fordert die heute tagende Versammlung die Ausschussmitglieder auf, ihr Amt niederzulegen, indem dieselben sich nicht berechtigt fhlen knnen, die Gesamtheit zu vertreten, sowie ein solches Amt nur dann anzunehmen, wenn zur Teilnahme an den Wahlen smmtliche Maurer von Hannover-Binden eingeladen werden.“ Zu bemerken ist, dass der bige Ausschuss auch in dieser Versammlung, wie gewöhnlich, durch Anwesenheit glnzte. Zum zweiten Punkte bergehend, ermahnte Herr Grote, bei der heiligen letzten Arbeitszeit die Aufhebanen nach der Vordereinigten Termine zu halten. Hierauf erfolgte Schluss der Versammlung. — Am Neubau der Kaiserbrauerei sind ein Maurer infolge eines Fehltrittes etwa 12 m herunter, durfte aber mit leichteren Verletzungen davongekommen sein. Ferner fiel der in der Esengieerei am Papentamp Nr. 1 bei einem Gerstbau beschäftigte Dachdecker Albert Borchardt aus Wimmer, nachdem er sich nach Beendigung der Arbeit in ein Fenster gesetzt hatte, aus diesem etwa 7 m tief in das Innere des Gebudes hinab und erlitt dabei einen Schdelbruch, welcher den sofortigen Tod des B. zur Folge hatte.

Wandsbek. Am 4. Dezember, Abends 8 Uhr, hielt der Fachverein der Maurer Wandsbeks seine Mitgliederversammlung ab mit der Tagesordnung: 1. Monatsreport. 2. Abrechnung vom Monat November. 3. Innere Vereinsangelegenheit. 4. Fragebogen. Zum ersten Punkte der Tagesordnung beantragte Herr Borchardt mit Wnschlichkeit darauf, dass man nicht wnschen knne, wie lange die heutige gnztliche Konjunktur anhalten werde, die jetzt bliche Arbeitszeit zu verkurzten und den Lohn zu erhhen, und empfahl Redner die Wahl einer aus sieben Kollegen bestehenden Lohnkommission. Nachdem sich die Herren Dremer, Grhler und Cavier in demselben Sinne ausgesprochen hatten, wurde der Antrag angenommen und die Herren Grhler, Frop, Kaiser, Borchardt, Gode mann, Hrens und Wriggers in die Lohnkommission gewhlt. — Die Abrechnung ergab eine Einnahme von M. 35,60 und Kassenbestand vom vorigen Monat M. 58,90. Die Ausgabe betrug M. 20,35, mithin verblieb ein Kassenbestand von M. 74,15. — Wie schon in der vorhergehenden Versammlung, so wurde auch in dieser zum Beitritt zu dem anfangs November gegrndeten Gelangvereine aufgefodert, und konstante Herr Fremsler, dass sich elf Kollegen als aktive und ebenso viele als passive Mitglieder in die ausliegende Liste eingeschrieben htten. Ferner wurden zwei Mitglieder beschuldigt, Nachts gearbeitet zu haben; da dieselben jedoch nicht anwesend waren, sollen sie zur nchsten Versammlung eingeladen werden. Schluss der Versammlung 9 1/2 Uhr.

Stiel. Am Donnerstag, den 6. Dezember, fand die regelmige Mitgliederversammlung des hiesigen Fachvereins der Maurer statt. Die Tagesordnung lautete: 1. Innere Vereinsangelegenheiten. 2. Der diesjhrige Lehrkursus. 3. Verhndens. Der Vorsitzende erdffnete die Versammlung um 8 1/2 Uhr und wurde, wie schon in einer frheren Versammlung angeregt worden, beschloffen, fr fernherin halt der bisherigen Mitgliedslisten Mitgliedsbeitrge anzuschaffen, sowie das Markenstystem einzufhren. Es wurde vom Vorstand empfohlen, diesen Wnner einen Auszug aus dem Vereinsgesetz und der Gewerbeordnung mit anzughen und wurden hierauf die wesentlichen Paragraphen, die zur allgemeinen Kenntnis als notwendig zu erachten sind, vorgelesen und nach lngerer Diskussion von der Majoritt die Aufnahme dieses Anhangs beschloffen. Fernerhin wurde beschloffen, die Broschre „Das Unfallversicherungsgesetz“, herausgegeben vom Kollegen Albert Pauli, in mehreren hundert Exemplaren schicken zu lassen und diese unter den Mitgliedern zu verbreiten. Der zweite Punkt der Tagesordnung kam nicht zur Erledigung, weil sich nur eine Minderzahl dafr erklrte, auf eigene Kosten den Lehrkursus mit durchzumachen, indem die Vereinskasse nicht, wie im vergangenen Jahre, Zuschsse leistet. Die Angelegenheit wurde deshalb bis auf Weiteres aufgehoben. Zum dritten Punkte der Tagesordnung wurde erdffert, dass bei der heiligen rauen und nassen Jahreszeit smmtliche Kollegen darauf halten mssen, dass die Meister resp. Arbeitgeber bei Beginn eines jeden Neubaus eine dichte und wohnlich heizbare Baubude liefern. Die Durchfhrung dieser Forderung wurde den Kollegen an den einzelnen Bauten berlassen. Schluss der Versammlung 11 Uhr.

NB. Auf Antrag des Kollegen August Arndt berichtigten wir, dass in der Streifenrechnung der Maurer Krets in dem Posten „Hannover (Hiesige Kollegen)“ auch Gelder von den in Altona derzeit arbeitenden Kollegen einbezahlt sind.

Mienburg a. B. In der am 2. Dezember abgehaltenen monatlichen Versammlung des Fachvereins der Maurer wurde von mehreren Mitgliedern der in der am 25. November stattgefundenen ffentlichen Maurerverammlung gefasste Beschlus auf Festsetzung eines Minimallohnes von 30 f pro Stunde angegriffen und zwar von solchen Mitgliedern, die jetzt hoch 30–35 f erhalten. Man behauptete, die Forderung des obigen Minimallohnes set zu weit gegriffen, der erwhnte Beschlus habe bei einem Glase Bier stattgefunden. Ein solches Vorgehen ist denn doch ganz entschieden zu verurteilen, indem die Majoritt der in genannter ffentlicher Maurerverammlung anwesenden Kollegen den Beschlus gefasst hat. Eine gemeldete Anzahl von Kollegen erhalt jetzt einen Lohn von 20–25 f pro Stunde, es mchte daher, die Festsetzung eines Minimallohnes als eine der Hauptaufgaben fr den Verein betrachtet werden. Auf Kollegen von Mienburg, lagt auch durch die Niederbeizenei Einzelner nicht zurckhalten; haltet fest

an dem gefassten Beschlusse und treflet für Eure Organisation eine Beschlusse keine Veranlassung, denn nur durch Einigkeit werdet Ihr im Stande sein, Eure Lage dauernd zu verbessern.

Reipzig. Der Gesellenausschuss der Maurer- und Zimmerer von Leipzig und Umgebung vor der künftigen Strafammer der Berufungsinstanz, des künftigen Sachb. Landgerichts. Bekanntlich hatte das Leipziger Schöffengericht den Gesellenausschuss der Maurer und Zimmerer wegen Vergehen gegen das Schöff. Vereinsgesetz zu zehn Tagen Gefängnis verurtheilt. Hiergegen erhoben die Betroffenen Einspruch beim Landgericht, welches den Verhandlungstermin auf Dienstag, den 4. Dezember, anberaumt hatte. Da es nun nicht unbedingt nötig ist, bei bevorstehenden Verhandlungen persönlich zu erscheinen, so waren nur einige der Angeklagten anwesend, welche sich gegen die Anschuldsigung, als Verein thätig gewesen zu sein, ganz energisch verteidigten. Ebenso wurde von dem Vertretigen sämtlicher Angeklagten, Herrn Reichmann Al., ganz vortheilhaft nachgewiesen, daß der Gesellenausschuss nicht als Verein im Sinne des Vereinsgesetzes zu betrachten sei, derselbe habe ja, wie das Schöffengerichtsurtheil selbst besage, nur Gewerkschaftsangelegenheiten behandelt, und dieses Recht, welches zu thun, sichere der § 152 der deutschen Reichsgerichtsordnung dem Arbeiter zu. Das Richtercollegium konnte sich aber den Ansichten des Vertretigers nicht anschließen, es erachtete die Handlungen, welche das Ausschusses als öffentliche Angelegenheit, demzufolge sei derselbe zu bestrafen, nur habe das Sachb. Landgericht eine zu hohe Strafe angelegt. Somit wurde diese von 10 Tagen auf 3 Tage Gefängnis und 7/8 Trazung der Kosten des Verfahrens herabgemindert. — Aber auch dieses Urtheil wird die nächste Instanz zu prüfen und zu entscheiden haben, auf welcher Seite das Recht liegt.

Hortmund. In der am 2. Dezember abgehaltenen regelmäßigen Generaterversammlung des Vereins der Maurer, Stukaturer und Steinbauer wurde beschloffen, an durchreisende Kollegen, welche jedes Monate einem anderen Vereine angehört haben, eine Reiseunterstützung von 50 M. zu zahlen. Die Unterstützung ist zu jeder Tageszeit beim Vereinswirth, Weberstraße Nr. 26, einzuholen.

Hamburg. In der am Sonntag, den 3. Dezember, abgehaltenen Mitgliederversammlung des Fachvereins der Maurer von Hamburg machte der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung bekannt, daß in der nächsten Versammlung an Stelle unbrauchbar gewordenen oder verlorener Formulare zur Statistik neue Formulare in Empfang genommen werden könnten. Zur Tagesordnung verlas Herr Wittger die revidirte Vorredung für den Monat November; diese ergab für die Vereinskasse bei einer Einnahme von M. 83.17 einen Ueberschuß von M. 345.97, für den Reservefonds dagegen einen solchen von M. 776.15 bei einer Einnahme von M. 1291.15. Alsbald berichtete Herr Meyer über das Resultat der gemeinschaftlichen Sitzung des Vorstandes mit den an dem Entwurf für in Warnemünde beschäftigten Mitglieder, welches als unzweifelhaftes Urtheil der Katastrophe die schwersten Verheerungen gegen die Konstruktionsregeln, sowie überhaupt Nachlässigkeit in der Bauausführung darstellte. In der Diskussion, an welcher eine größere Anzahl von Rednern theilnahm, wurde die jegliche Wiederanführung des Baus einer vernünftigen Reklamation unterzogen. So theilte unter Anderem Herr Wittger mit, daß Scherwände keine ohne jede Verzahnung aufgeführt werden sollen, daß ferner ein durchbrochener Balken wieder durch einen zusammengefügt verwendet werden und durch sofortige Verhaltung den Augen der Beschauer entzückt sei u. s. w. (Vgl. Bericht in vor. Nr. d. Bl.). Der an dem Bau fingende Partier verurtheilte diese Auslagen zu entkräften, fand jedoch mit seinen Ausführungen wenig Glauben. Herr Dammanu behandelte die ischaren Worten des Verhaltens der an dem Bau beschäftigten Kollegen und bedauerte, daß dieselben nicht ebenso behandelt würden wie die Kollegen jetzzeit an dem schimmerigen Entwurf. Zur Gedächtnisafaire übergehend (vgl. Referat in dies. Nr. d. Bl.) hielt Redner es nicht für richtig, daß der jetzt verurtheilte Uebernehmer so lange habe frei herumlaufen können im Rückficht darauf, welches Unglück derselbe in der Zeit hätte verurtheilen können. Am Schlusse der Debatte wurde beschlossen, den vom Vorsitzenden verlesenen Bericht sowohl in den Tagesblättern veröffentlichten, sowie der mit den Änderungsanträgen zum Baupolizeigesetz betrauten Bürgerchafts-Kommission gedruckt zu stellen zu lassen. Alsbald stellte Herr Wittger den Antrag, von dem neu eintretenden Mitgliedern, welche noch keiner Vereinnigung angehört haben, einen Nachweis über die Gesellenqualifikation zu verlangen. Sämmtliche an der Debatte theilnehmenden Redner wiesen die Notwendigkeit dieses Antrages nach und wurde über denselben ohne Verhinderung zur Tagesordnung übergegangen. Ein von Herrn Müller gestellter Antrag, der Abwechslung halber im Laufe des nächsten Sommers eine weitere Vergangungstour, dieselbst nach Helgoland oder Wilhelmshaven, zu unternehmen, wurde ebenfalls ablehnt bekämpft und die weitere Bestimmung dem Vergütungskomitee überlassen. Der Antrag des Herrn Lindner, während der Wintermonate die Versammlungen präzis 8 Uhr beginnen zu lassen, wurde dagegen mit geringer Majorität angenommen. Der vorgelegten Zeit halber wurde der folgende Punkt der Tagesordnung außer Acht gelassen und die Arbeit hier am Orte, auf welchem mehrere Kollegen schriftlich eingeladen waren, verlag, worauf Herr Müller als Besprechungsgegenstand für die nächste Versammlung die Frage vorlegte: „Wie verhalten wir uns den freiwillig ausgetretenen früheren Mitgliedern gegenüber?“

Schwamm. Der hiesige Fachverein hat bis jetzt wenig von sich hören lassen; so wird dem Hinzugehörigen mitgeteilt, daß der Verein bereits 70 Mitglieder zählt, welche ihren Beitrag entrichten oder vielmehr aus dem Hause holen lassen, sich aber niemals oder doch selten in den Versammlungen zeigen lassen. Ob sie es nun aus

Scheu von ihren Arbeitgebern thun, oder ob sie sich ihrer Lage noch nicht bewußt sind, steht dahin. Die Mitglieder, welche einmal in den Versammlungen anwesend sind, sind immer da und die anderen horten bei ihren Frauen hinter dem Rücken die Beschlüsse der Versammlung meistenteils 18-20, höchstens 25 Mann stark. So wurde am 21. November die diesjährige Generalversammlung abgehalten, in der 18 Mitglieder anwesend waren, mit der Tagesordnung: 1. Rechnungsablage. 2. Vorstandswahl. 3. Innere Vereinsangelegenheiten. Ebe man in die Tagesordnung eintrat, wurde das Protokoll der vorigen Versammlung verlesen und genehmigt. Hierauf wurde vom Kassirer C. Heinicke die revidirte Vorrechnung vorgelesen; die Einnahme betrug M. 127.86, die Ausgabe M. 43.95, es bleibt mithin ein Kassenerlös von M. 83.90. Nachdem dem Kassirer Decharge erteilt worden war, ging man zum zweiten Punkte der Tagesordnung über. Es wurden gewählt: Kollege F. Meier als Vorsitzender, J. Kuhlbi als Stellvertreter, E. Demren als Kassirer, W. Hamann als Schriftführer und die Kollegen J. Schütte, M. Klemm und C. Bernick als Beisitzer. Hierauf wurde vom Kollegen Hüner der Antrag gestellt, während dieses Winters eine Wanderunterstützung zu erteilen. Es wurde einstimmig beschlossen, daß jeder durchreisende Kollege eine Unterstützung von 30 M. erhält, welcher drei Monate lang einem Verein angehört und seine Beiträge bis zum Austritt der Wanderkassirer entrichtet hat; auch muß der Ort, in welchem der Betreffende zuletzt Unterstützung erhalten hat, vier Meilen von hier entfernt sein. Die mit dem Vereinsstempel versehene Karte zum Ausweis über die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterstützung, wird vom Vorsitzenden, Kollegen F. Meier, Getrudentrage 8, ausgegeben, gegen welche der Kassirer, Kollege E. Demren, Hagelstraße 6, die Unterstützung ausbittet und zwar Mittags zwischen 12 und 1 Uhr und Abends zwischen 6 und 8 Uhr.

Am 25. November haben wir in unserer Arbeit einen Lohn und Arbeitszeitart für festgestellt, worin wir einen Stundenlohn von 35 M. (der bisherige Lohn war 30 M.) fordern, für Ueberstunden und Sonntagarbeit, wenn sie unumgänglich notwendig sind, 45 M., Wasserarbeit 50 M. Wie uns zu Ohren gekommen, haben die Herren sich verhalten lassen, uns garnicht zu antworten. Am 1. April 1889 soll der Tarif in Kraft treten. — Auch hier, wie in manchen anderen Städten, ist dem Militär unser Vereinslohn verboten. Der Bericht der Besprechung gegen dieses Verbot eingereicht, welche bis jetzt noch unbeantwortet ist.

Bergedorf. Am 2. Dezember wurde hieselbst eine Mitgliederversammlung des Fachvereins der Maurer von Bergedorf und Umgebung abgehalten mit der Tagesordnung: 1. Wahl einer Lohnkommission. 2. Festsetzung des Lohnartikels für das Jahr 1889 und Aufträge für die Lohnkommission. 3. Die Vorstandswahlen. 4. Gründung einer Streikunterstützungskasse. 5. Anträge zur Tagesordnung der nächsten Versammlung. Die Versammlung wurde um 4 1/2 Uhr eröffnet und nach Verlesung der Tagesordnung und des Protokolls der vorigen Versammlung zum ersten Punkte der Herren J. Meyer und Rathje, J. Wörner, M. Wiers und A. Brandmann in die Lohnkommission gewählt. Zum zweiten Punkt erhielt die Lohnkommission den Auftrag, die Meister, wenn möglich, noch in diesem Monat von folgenden Beschläffen in Kenntnis zu setzen: a) Lohnerhöhung von 40 auf 50 M. pro Stunde. b) Erhöhung des Stundenlohnes für Nachsterabend- und Wasserarbeit von 50 auf 60 M., sowie des Lohnes für Nachtarbeit von M. 4.80 auf M. 6. c) Schluß der Arbeitszeit an allen in die Sommermonate fallenden Sonntagen um 5 1/2 Uhr. d) Auszahlung des Lohnes am Bau. e) Inkrafttreten dieser Beschläffe mit dem 1. April 1889. Nachdem noch vom Vorsitzenden der Einfluß einer halbtagelangen Wespenspanne an den heil. Abenden (Östern und Pfingsten, an denen um 4 Uhr Feierabend gemacht wird) vorgeschlagen worden, wurde dieser Punkt sowie die Punkte b und d dem Uebereinstimmen der Lohnkommission mit den Meistern überlassen. Alsbald wurde beschlossen, die Vorstandswahlen jetzt als im Vereinslohn und zwar mit Diktandanzahlung von 30 M. à Person, jedoch nur für diejenigen Vorstandsmitglieder, welche bei Gründung der Stungen anwesend sind, abzugeben. Der vierte Punkt der Tagesordnung: Gründung einer Streikunterstützungskasse, wurde einstimmig angenommen. Die Bestimmung der Höhe der zu zahlenden Monatsbeiträge wurde dem Vorhande überlassen. Nachdem noch einige Punkte zur Tagesordnung der nächsten Versammlung vorgeschlagen, wurde die Versammlung um 7 1/2 Uhr geschlossen.

Hamburg. A. E. Am Donnerstag, den 6. Dezember, hielt der hiesige Fachverein eine gut besuchte Mitglieder-versammlung ab mit der Tagesordnung: 1. Aufnahme neuer Mitglieder. 2. Auf welchen Bauten wird unser Lohnartikl nicht eingehalten? 3. Innere Vereinsangelegenheiten. Nach Erledigung des ersten Punktes der Tagesordnung wurde im zweiten Punkt die bei dem Schiedsrichtergegenstand eingeführte Sonntagarbeit entschieden getadelt. Der Vorstand legte den Betreffenden die Innehaltung des § 3 des Lohnartikels an's Herz, mit der Ermahnung, falls die Sonntagarbeit wieder verlangt werde, erst vorher zu prüfen, ob die verlangte Arbeit auch wirklich Notharbeit sei, wie solches der Lohnartikl vorgeschrieben. Dann wurde eine ähnliche Uebertretung des Tarifes in Betreff der Ueberstundenarbeit auf der Bahnhofschen Bierbrauerei zur Sprache gebracht, welche wohl als Notharbeit angesehen werden konnte, jedoch nicht tarfmäßig ersatz zu sein soll. Die Unternehmung dieses Falles wurde der Lohnkommission überlassen. Dann wurde im letzten Punkt der Tagesordnung die Abhaltung eines Vorkommens am Samstagabend beschlossen, und hierzu aus der Vereinskassa M. 24 bewilligt. Nachdem hierzu noch einige Anträge zur nächsten Versammlung gestellt worden, wurde zum Schluß beantragt, der Wanderunterstützung nochmals im „Grundstein“ zu erwähnen. Wir bringen hienüt nochmals in

Erinnerung; daß diejenigen Kameraden, welche nachweisen können, daß sie einem Fachverein sechs Monate angehört haben, eine Unterstützung von 75 M. erhalten, ebenso jüngere Kameraden, welche im Laufe des Herbstes ihre Beherzig beenden haben und schließlich diejenigen, welche keine Gelegenheit dazu hatten, einen solchen Vereine anzugehören, oder an einem die gewährt haben, wo der Verein aufgelöst wurde. Für Letztere gilt als Legitimation eine in Ordnung befindliche Fondskarte. Die Wanderunterstützung ist bei dem Kollegen August Meyer, Wilhelmstraße Nr. 23, zu erheben. Es sage, zwischen 6 und 8 Uhr Abends, in Empfang zu nehmen.

Geestendorf. Der Maurer-Fachverein von Geestendorf und Uge hielt am 2. Dezember in „Schütt's Hotel“ eine gut besuchte Versammlung ab. In derselben berichtete der Redner, daß sie die Kasse in besserer Ordnung befinden hätten. Die Jahreserinnahme betrug M. 225.40, die Ausgabe M. 215.95; der hieraus sich ergebende Ueberschuß von M. 9.45 mit dem vorjährigen Ueberschuß von M. 54 ergibt somit einen Kassenerlös von M. 63.45. Dem Antrage der Revisoren, den Rechnungsführer zu entlassen, wurde von der Versammlung stattgegeben. — Die beantragte Ausstellung von Gefassten in den beiden Vereinstafeln wurde von allen Seiten für zweckmäßig erachtet, die dazu erforderliche Summe bewilligt und gleichzeitig bestimmt, daß alle Fragen mit Namensunterschrift versehen sein müssen. — Der Vorsitzende wies alsdann auf den nächst in den hiesigen Zeitungen veröffentlichten Jahresbericht der Gewerbetammer hin. In dem Abschnitte über die Lage der Handwerker seien die Fachvereine öfters angegriffen und denselben sozialistische Bestrebungen angedichtet worden, obwohl sie sich endlich bemühen, sich davon fern zu halten. — Die Fachvereine mühten einseitigen Verantwortung gegen eine solche Unterlegung entgegen. Nicht die Fachvereine, sondern die Innungen seien die Feinde der im gewerblichen Leben, weil sie angingen hätten, die Löhne herunterzubringen. (Allseitige Bravo.) Auch was der Gewerbetammerbericht über die Hebung der Verhältnisse durch die Innungen sage, würde anders lauten, wenn die Gewerbetammer aus den Quellen der Fachvereine geschöpft hätte. Es wünschenswert, daß alle Gewerkschaften, wie die Verhältnisse-Verhältnisse liegen, abgesehen von einigen Meistern, die sich wirklich um die Ausbildung der Lehrlinge bemühen. Auf Redners Vorschlag wurde schließlich einstimmig folgende Resolution angenommen: Wegen die Auslassung der Gewerbetammer für den Regierungsdirektor Stabe in ihrem kürzlich veröffentlichten Jahresbericht pro 1887: Die einzelnen Handwerkreise sind gemein besser im Stande, aber sich immer breiter machen, trefflich organisierten oberwilligen Fachvereinen in ihren sozialistischen Bestrebungen entgegenzutreten. Das Schlimmste, was diese Vereine in Szene setzen, sind die Streiks, legt der Fachverein entschieden Verbotung ein. Der Fachverein dient nicht sozialistischen Bestrebungen, sondern lediglich der gewerkschaftlichen Förderung auf Grund des Koalitionsrechts. Von den Fachvereinen werden auch nicht die Streiks in Szene gesetzt; die Streiks werden nur als letztes zulässiges Mittel angewendet, wenn die Gesellen von den Innungen dazu getrieben werden. Was die Heranbildung der Lehrlinge und die Hebung des Lehrlingswesens betrifft, so wäre der Gewerbetammer zu empfehlen, sich darüber von den Fachvereinen mit unterrichten zu lassen. — Hierauf wurde mitgeteilt, daß der neue Lohnartikl den Meistern zugestimmt worden sei. Einer derselben habe die Annahme verweigert, ein anderer den Tarif zurückgeschickt, aus seien einige Mitglieder der Kommission bereits von den Meistern gemüßregelt. Da der Fachverein mit dieser Angelegenheit nichts zu thun hat, wurde der Gegenstand ohne weitere Diskussion verlassen und die Versammlung geschlossen.

Frankfurt a. D. Am Freitag, den 23. Novbr. 1888, tagte hieselbst eine sehr schwach besuchte Versammlung der Maurer im Saale „Neu-Carreau“. In das Bureau wurden die Kollegen W. Raatz als Schriftführer, G. Hirtz als zweiter Vorsitzender, R. Aube als Schiedsrichter gewählt. Ueber die auf der Tagesordnung stehende „Lohnfrage für 1889“ entwickelte sich eine längere Debatte, in welcher Anträge auf Erhöhung des Lohnes auf 35 und 45 M. pro Stunde gestellt wurden. Kollege Behre führte an, daß durch die Vertheuerung der Lebensmittel die Mehrlöhne für den Broterwerb seiner Familie allein M. 1.60 betragen, eine ähnliche Preissteigerung tütze auf sämtliche Lebensbedürfnisse, und daher sei die Forderung einer Lohnerhöhung auf 45 M. pro Stunde nur berechtigt. Auch beantragte einige Redner, die Lohnauszahlung auf der Baukelle als Forderung zu erheben. Zur endgültigen Erklärung über diese Frage wurde beschlossen: am Sonntag, den 2. Dezember, eine Versammlung abzuhalten. Diefelbe wurde vormittags 11 1/2 Uhr eröffnet; in das Bureau wurden gewählt die Herren W. Hrenth, Kittanus und Rabe. Herr Lorenz aus Großenhain hielt zunächst einen zweifelhafte Vortrag über die gewerkschaftliche Organisation, deren Entfaltung und Bestrebungen mit besonderer Berücksichtigung der Baugewerke, speziell der Maurer in Deutschland. Redner schilderte die Entstehung der ersten Organisationen Ende der sechziger Jahre, sowie die dieselben im Laufe der festsigere Jahre, sowie die dieselben im Laufe der festsigere Jahre übergehend, beleuchtete der Referent die Nothwendigkeit dieser Organisationen sowie die Bestrebungen derselben. Im weiteren Verlauf des Vortrages stellte Herr Lorenz die Erklärung eines Normalerbesrages, sowie überhaupt umfassender Arbeitergesetzgebung auf dem Wege der Gesetzgebung, als zunächst zu erzielendes Ziel hin und kritisierte ferner den Entwurf des Alters- und Invalidenversicherungs-gesetzes. Zum Schluß ernannte Redner die Anwesenden zu reger Theilnahme an der Organisation, damit die Maurer von Frankfurt a. D. den Kollegen im Osten Deutschlands als glänzenden Vorbild der Bewegung vorangehen. — Hierauf ging die Versammlung zu der Lohnfrage über. Herr Behre wies wiederholte die in der vorigen Versammlung gemachten Aus-

fürungen, worauf folgende Resolution zur Annahme gelangte: Da in den letzten Jahren die nöthendigesten Konsumartikel im Preise theilweise um 25% u. darüber gestiegen sind...

Maurer und Zimmerer.

Ottensen. Am 6. Dezember fand hier eine öffentliche Maurer- und Zimmererverammlung statt, mit der Tagesordnung: 1. Unser Lokortari. 2. Die Nachtheile und Vortheile der Streiks im Allgemeinen...

Bauhändlerwerk.

Bismarck. Am 6. Dezember fand hier in der Lokale der Witwe Karstens eine öffentliche Bauhändlerwerkversammlung statt, mit der Tagesordnung: 1. Die Arbeitsverhältnisse und wie sind dieselben zu verhindern? 2. Beschließenes...

Eingelände.

In die Vorhände der eingelassenen, sowie auf Grund landbesitziger Beschlüssen errichteten Kassen.

In der bei Eröffnung der gegenwärtigen Session des Reichstags gehaltenen Rede ist eine Änderung des Krankenversicherungsgesetzes angekündigt...

Zur weiteren Verfolgung dieser Angelegenheit wurde die unterzeichnete Kommission gewählt, welche sich hiermit an die Vorhände der freien Kassen wendet...

Diejenigen Kassen, welche eventuell den Kongress beschließen wollen, werden ersucht, der unterzeichneten Kommission sobald als möglich davon Mittheilung zu machen.

Alle nochmals: Alle auf dem Posten, wenn der Ruf an Euch ergeht! Hamburg-Altona, 10. Dezember 1888.

Die Kommission:

G. Blume, Vorsitzender der Zentral-Kassen, und Sterbekasse der Lichter und anderer gewerblicher Arbeiter (E. H.).

C. Deisinger, Vorsitzender der Allgemeinen Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter (E. H.).

L. J. Levinson, Vorsitzender der Allgemeinen Krankenkasse zu Altona (E. H.). NB. Sammtliche Aufschriften in dieser Angelegenheit sind zu richten an L. J. Levinson, Altona, Blumenstraße 5 a.

Anruf an die Arbeiter Deutschlands.

Am 8. Dezember haben uns unsere Arbeitgeber den Ausschluß zum Weihnachtsgeschenk gemacht und 220 Förmer auf die Straße gesetzt!

Nicht von unserer Seite ist der Ausschluß provoziert. Es wurde uns zugemutet, folgendes Plakat, das am 6. Dezember in sämtlichen Eisenwerkereien angeschlagen war, zu unterzeichnen...

1. daß sie das Arbeitsnachweisbureau der Eisenindustriellen Hamburgs anerkennen; 2. daß sie dasselbe im Falle der Arbeitslosigkeit benutzen; 3. daß sie mit Förmern, die von dem Bureau engagirt sind, kollegialisch zusammenarbeiten.

Eine Verweigerung der geforderten Unterschrift würde uns zu unserem Debatten veranlassen, die betreffenden Förmer am 8. Dezember zu entlassen, resp. zu kündigen.

(Folgen die Unterschriften sämtlicher Hamburger Eisenwerkereibesitzer mit Ausnahme von Schmilling & Sohn.)

Natürlich weisen wir diese Zumuthung zurück, da wir einen eigenen Arbeitsnachweis haben, den auch die Fabrikanten bisher benutzen. Darauf erfolgte die Ausfertigung...

Wir appelliren an das Solidarietätsgefühl der Arbeiter Deutschlands, die uns in dem uns aufgedrungenen Kampfe nicht in Stich lassen werden.

Der Kampf für unsere Interessen dürfte ein heftiger werden, denn schon sind von Seiten der Fabrikanten Maßregeln getroffen worden, uns eine Niederlage zu bereiten.

Schon am Montag Morgen traf eine kleinere Zahl böhmischer Förmer hier ein, denen man auf Befragen gelangt hatte, daß keine Arbeitsvertheilung oder Ausfertigung in Hamburg vorgenommen sei...

Sie haben sich die böhmischen Förmer, nachdem ihnen die Sachlage klar geworden, in richtiger Erkenntnis ihrer mit den unsrigen gleichen Interessen gewelgelt, an Stelle der Ausgesperrten zu arbeiten...

Sie haben sich die böhmischen Förmer, nachdem ihnen die Sachlage klar geworden, in richtiger Erkenntnis ihrer mit den unsrigen gleichen Interessen gewelgelt, an Stelle der Ausgesperrten zu arbeiten, jedoch jetzt dieses Beispiel wieder, wie wenig rücksichtsvoll die Mittel gewählt werden, deren sich die Fabrikanten zur Vertilgung ihrer Arbeiter bedienen.

In den nächsten Tagen sollen noch weitere hundert böhmische Förmer hier eintreffen, ver-

lockt durch die Vorbereitungen der Fabrikanten. Der österreichische Konsul, an welchen sich die bereits eingetroffenen Böhmen gewandt haben, hat seiner Einwirkung über das unqualifizierte Befahren der Fabrikanten Ausdruck gegeben und die Aute aufgegeben...

Die ausgesperrten Förmer.

Alle arbeiterfreundlichen Blätter werden um Abdruck ersucht.

Griechen.

Widman, B. Zum Austrage von verfallenen Streitigkeiten ist im Grundstein kein Platz. Sie haben Ihren Bericht möglichst wörtlich aufgenommen und ebenso die Erwiderung des Herrn B. Damit ist für uns die Sache erledigt.

Stadthagen, H. Ein derartiger Fortschritt kann wohl vorzukommen. Bezüglich berichtigten Sie denn aber nicht sofort nach Empfang der Sendung? Bei Anknüpfung Ihres Briefes war die Nr. 24 schon zur Post gegeben.

Anzeigen.

Die geehrten Korrespondenten werden hiermit höflichst ersucht, die für die Nr. 27, sowie für die Nr. 1. des nächsten Jahrganges bestimmten Situationsberichte so frühzeitig abzugeben, daß dieselben am 23. bezw. 30. Dezember hier eintreffen...

(E. H. Nr. 86. Hamburg.) Zentral-Krankenkasse der Maurer, Steinbauer, Gipser und Stukkateure Deutschlands, Grundstein zur Einheit (E. H. Nr. 7. Stg. Altona.)

In der Woche vom 2. bis 8. Dezember sind folgende Beiträge eingegangen: Von der dänischen Verwaltung in Badrina M. 50, Heibelberg 90, Summa M. 140.

Zu der Woche vom 2. bis 8. Dezember sind folgende Beiträge eingegangen: Von der dänischen Verwaltung in Badrina M. 50, Heibelberg 90, Summa M. 140.

Abonnements-Quittung. Für das vierte Quartal 1888: Altona, H., M. 65.57; Jever, E. 2.40; Mägberg, R. 1.40; Breslau, W. 2.00; Albed, L. 42.70; Alenburg, B. 15.30; Straßburg, W. 14.40; Wandsbeck, E. 62.30.

Für das erste Quartal 1889: Mägberg, R. 1.40. J. Statingl.

Für Beachtung. Diejenigen Kollegen, welche auf dem Bau des Maurermeisters Holtz an Steinwärd gearbeitet und ihren Alltagsüberfluß bisher nicht erhalten haben, werden ersucht, sich beim Unterzeichneten zu melden.

Hamburg, im Dezember 1888. M. 1.05. W. Stitzler, Perrenstraße 11

Die Beleidigung, welche ich in der Versammlung der Maurerunterstützungskasse am 21. October gegen die Verwaltung ausgedrückt, nehme ich hiermit zurück. Leipzig, am 28. November 1888. M. 0.75. G. Große.

Anerkanntestes Geschenck für unsere Kinder: Musfirierter deutscher Jugendschatz. Eine Festgabe für Knaben, Jünglinge, Mädchen und Jungfrauen.

15 Hogen Prachttausgabe, gebunden Mk. 3. Billigere Ausgabe, gebunden M. 1.50.

Das vorliegende Buch dient lediglich der Aufklärung und hält sich fern von allem bigotten und verdammen Treiben, dem wir so oft in den deutschen Jugendschriften begegnen.

Das Buch ist der Inhalt des Buches vollständig. Das hoffen wir getroff. Verlag von C. Thiele, Leipzig, Reipzig, Reipzig. 12.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Für Fachvereine, Krankenkassen oder andere Kautschukstempel. B. H. Höchstädter, Weststraße No. 15, Hamburg.

Rebalkons 2 50 A wegen Einlösung des Vertrages in Postmarken.

Verlag von J. Statingl, Hamburg; Druck von J. S. B. Diez, Hamburg.